

Wolfgang Klein

## Was uns die Sprache des Rechts über die Sprache sagt

Fünf Erbsen lebten in einer Schote, die war grün.  
Da dachten sie, die ganze Welt müßte grün sein.

H. C. Andersen

### 1. Einleitung

Wenn ein Jurist sich mit der Sprache des Rechts befaßt, so tut er dies gewöhnlich aus einem von zwei Gründen. Zum einen kann es sein, daß er eine Festrede halten soll, und dazu eignen sich wenige Themen so gut wie der Zusammenhang zwischen den - neben Religion und Sitte - wichtigsten Formen kollektiven Wissens, die Denken und Handeln einer Gesellschaft bestimmen, nämlich Gesetz und Sprache (vgl. dazu Bierwisch 1982). Zum andern ist er in seiner Praxis oft mit spezifischen Problemen der sprachlichen Umsetzung normativer Vorstellungen befaßt, und zwar sowohl bei der Formulierung von Rechtstexten wie bei ihrer Deutung im konkreten Fall. Diese Probleme sind unterschiedlichster Art. Sie betreffen die Gesamtstruktur eines Textes, die syntaktische Form der Sätze, aus denen sich dieser Text zusammensetzt, vor allem aber die Verwendung einzelner Wörter im Satz. Wann ist eine Sache >beweglich<? Was ist überhaupt eine >Sache< Was bedeutet >klar und verständlich< in Art. 5 in der EG-Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen:

Art. 5 [Verständlichkeit] Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein.

Bedeutet es, was der gemeine Mann denkt, wenn er >klar und verständlich< hört, oder erfordern diese beiden Adjektive eine besondere juristische Deutung, nicht anders als die Wörter >beweglich< oder >Sache<?

So unterschiedlich diese Probleme sein mögen - sie betreffen stets die Frage, wie man *einen bestimmten Inhalt sprachlich ausdrücken kann*. Es geht, mit anderen Worten, um Probleme der Sprache im Sinne von >Sprachgebrauch<. Wenn man von >Sprache< redet, so kann man damit ja ganz Unter-

Vgl. hierzu die Interpretation dieser Stelle in Schwintowski (1998: 97), wo die betreffende Stelle erläutert wird als: >Inhaltlich müssen die Klauseln verständlich sein. Das ist dann der Fall, wenn sie klar, bestimmt, wahr und rechtzeitig formuliert sind< Siehe auch Präve (2000) und die dort angeführte Literatur.

schiedliches meinen. Da gibt es zunächst einmal >Sprache< als jene besondere Fähigkeit, mit der eine gütige Natur uns Menschen unter allen Lebewesen ausgezeichnet hat. Allerdings hat sie uns nicht die Mühe erlassen, mittels dieser angeborenen Fähigkeit nun erst einmal eine einzelne >Sprache<, etwa das Deutsche, das Englisch oder das Twi, zu erlernen, ein Prozeß, der sich über viele Jahre erstreckt. Man muß also scharf zwischen angeborener Sprachfähigkeit und erworbenem einzelsprachlichem System unterscheiden; beides wird als >Sprache< bezeichnet. Eine dritte Verwendung dieses Wortes schließlich bezieht sich auf den Gebrauch, den man mithilfe der schließlich erworbenen sprachlichen Kenntnisse macht, um sich zu bestimmten Zwecken zu verständigen. In der strukturalistischen Sprachwissenschaft redet man oft im Anschluß an Ferdinand de Saussure von *langage*, *langue* und *parole*, um diese drei Verwendungsweisen des Wortes Sprache zu unterscheiden. Andere Schulen verwenden andere Termini; daß man aber zumindest diese drei Begriffe auseinanderhalten muß, steht außer Frage. Ebenso einig sind sich die Linguisten darüber, daß der eigentliche Gegenstand ihrer Bemühungen nicht der Sprachgebrauch ist. Ihn zu untersuchen, ist lediglich der Weg, der zum Verständnis des sprachlichen Systems und schließlich der menschlichen Sprachfähigkeit führt. Ein Jurist hingegen, der sich mit der Sprache des Rechts befaßt, ist nicht am Deutschen, Englischen oder Lateinischen als einzelsprachlichen Systemen interessiert, sondern an bestimmten Möglichkeiten, von diesen Systemen Gebrauch zu machen. Die >Sprache des Rechts< bezieht sich auf eine bestimmte Form des Sprachgebrauchs.

Wenn ein Linguist sich mit der Sprache des Rechts befaßt, so tut er dies gewöhnlich aus einem von zwei Gründen. Zum einen kann es sein, daß er die Juristen über die Sprache belehren will, ein Ansinnen, das die Juristen teils mit freundlichem Wohlwollen, teils mit einer gewissen Reserviertheit betrachten.<sup>2</sup> Der Grund für diese etwas unterschiedliche Einschätzung liegt vor allem darin, daß es eines ist, viel von der Sprache und ihren Gesetzmäßigkeiten zu verstehen, und ein anderes, bestimmte Inhalte angemessen ausdrücken zu können. Dem Linguisten ist, jedenfalls wenn er sein Fach versteht, ersteres gegeben, dem Juristen geht es aber um letzteres. Zum andern befassen sich

So schreibt beispielsweise Präwe (2000: 140): >Für eine möglichst verständliche Abfassung von AVB [Allgemeinen Versicherungsbedingungen, WK] hat die Sprachwissenschaft ihre Dienste angeboten.[...] So sehr der sprachwissenschaftliche Ansatz richtig ist, die Verstehbarkeit der AVB zur Herstellung von Sicherheit und Vertrauen der Kundschaft weiter zu erhöhen [Referenz]), so ist es ebenso treffend, wenn E. Lorenz herausstellt, dass >ein schöner und wichtiger AVBSatz ... noch längst nicht transparent ist< [Referenz]. Es ist daher vor einer zu hohen Erwartungshaltung an die Sprachwissenschaft zu warnen, da, wie von dort richtig erkannt, die inhaltliche Seite von juristischen Wertungen abhängt, sie also letztlich der juristischen Prüfung vorbehalten bleiben muss.<

Linguisten mit der Sprache des Rechts, weil sie sich für die Besonderheiten dieser Sprachform interessieren - sie betrachten sie als eine Fachsprache, die wie andere Fachsprachen in lexikalischer und vielleicht auch in struktureller Hinsicht vom Standard abweicht. So ist denn interessant zu untersuchen, worin diese Besonderheiten liegen, vielleicht auch, wie sie sich im Verlauf von Sprachgeschichte und von Rechtsgeschichte allmählich ausgebildet haben.

So lohnenswert eine solche Untersuchung auch sein mag - sie liegt etwas vom Kern der Sprachwissenschaft entfernt. Zentraler Gegenstand der Linguistik sind sicherlich nicht fachspezifische Formen des Sprachgebrauchs, sondern das einzelsprachliche System - die *langue* - und die Natur des menschlichen Sprachvermögens - die *langage*. Beide lassen sich nicht direkt untersuchen, sondern nur ihre konkreten Manifestationen. Die *langage* manifestiert sich in der Sprachbeherrschung des Einzelnen, und das heißt im Normalfall, in der *langue*. Diese wiederum manifestiert sich in ihrer Verwendung zu kommunikativen Zwecken, also in der Sprachproduktion und im Sprachverstehen, vielleicht auch, wenngleich in weniger offensichtlicher Weise, in den Urteilen, die ein Sprecher über Form und Bedeutung von bestimmten Ausdrücken abgeben kann (in den linguistischen Intuitionen <). Deshalb führt der Weg des Linguisten stets über den Sprachgebrauch; aber sein eigentliches Ziel ist es nicht, diesen Sprachgebrauch in all seinen mehr oder minder charakteristischen Ausprägungen zu beschreiben, sondern die Eigenschaften des Wissenssystems, die ihm zugrundeliegen, zu bestimmen. Bei der Verfolgung dieses Ziels hat die Sprache des Rechts bislang wenig beigetragen. Sie bildet in den Augen des Linguisten einen vielleicht aus praktischen Gründen wichtigen, aber wissenschaftlich doch etwas abgelegenen Sonderfall von Sprachgebrauch.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, diese Meinung zu erschüttern. Mir scheint, daß manche fest etablierte, über die Jahrhunderte tradierte Auffassungen der Linguisten aus einem zwar nicht grundsätzlich falschen, aber doch verzerrten Blick auf ihren Gegenstand rühren. Die Gründe dafür werden im folgenden Abschnitt näher ausgeführt. Dann will ich am Beispiel dreier sprachlicher Phänomene erläutern, wie die Ausweitung des Blicks auf Rechtstexte eine andere Betrachtungsweise ermöglicht. Im einzelnen geht es um Definitheit, Tempus und - dies nur kurz - Satzmodus, drei Kategorien, die in allen natürlichen Sprachen eine eminente Rolle spielen, zu deren jeder es eine reiche Forschungstradition gibt und die nach wie vor Gegenstand lebhafter Diskussion in der Linguistik sind. Sie sind aber so gut wie nie mit Blick auf die Sprache des Rechts untersucht worden, oder falls doch, dann nur eben im Sinne einer fachsprachlichen Verwendung, also im Sinne einer Abweichung vom Üblichen. Nun sind aber zum einen Rechtstexte im weiteren Sinne, Gesetze, Klageschriften, Verträge, durchaus nichts Unübliches, wie etwa die Sprache des Jägers oder des Mathematikers. Es ist eigentlich nicht einzusehen, weshalb sie für das Verständnis der menschlichen Sprachvermögens weniger gut geeignet sein sollen als beispielsweise die Sprache der Schönen Literatur oder auch von Erzählungen persönlicher Erfahrungen, an deren

Beispiel sich die linguistische Begriffsbildung emporgerankt hat. Und zum andern zeigt sich das Grundsätzliche oft im Besonderen.

## 2. *Der ererbte Blick*

Begriffe, welche sich bei der Ordnung der Dinge als nützlich erwiesen haben, erlangen über uns leicht eine solche Autorität, daß wir ihres irdischen Ursprungs vergessen, und sie als unabänderliche Gegebenheiten hinnehmen. Sie werden dann zu >Denkgewohnheiten<, gegebenem a priori < gestempelt. Der Weg des wissenschaftlichen Fortschritts wird durch solche Irrtümer oft für lange Zeit ungangbar gemacht. Es ist deshalb durchaus keine müßige Spielerei, wenn wir darin geübt werden, die längst geläufigen Begriffe zu analysieren und zu zeigen, von welchen Umständen ihre Berechtigung und Brauchbarkeit abhängt.

Einstein, 1916

Wer einen linguistischen Aufsatz neueren Datums anschaut, kann sich dem Eindruck schlecht verschließen, daß die Disziplin seit den Tagen von Jacob Grimm oder Saussure erhebliche Wandlungen erlebt, vielleicht gar erhebliche Fortschritte gemacht hat. Dies ist falsch und richtig zugleich. Jene Gelehrten kannten weder in der Syntax noch in der Semantik präzise, formale Theorien, so wie sie die neuere Linguistik in nicht geringer Zahl hervorgebracht hat. Aber auch die neueste Sprachwissenschaft setzt in zumindest zweierlei Weise eine Tradition fort, die in die Tage der antiken Grammatiker zurückreicht. Sie bedient sich nach wie vor eines begrifflichen Inventars, das am Beispiel des Griechischen und des Lateinischen entwickelt wurde, und sie gründet ihre Vorstellungen über Struktur und Funktion der menschlichen Sprache vorwiegend auf einen engen Kreis sprachlicher Erscheinungen. Beides gilt nicht uneingeschränkt; es gibt sowohl in der Begriffsbildung wie in der Art der Empirie deutliche Entwicklungen; aber im Kern ist die antike Tradition ungebrochen.

Zum begrifflichen Inventar, das uns von der Antike überkommen ist, zählt die Einteilung in Wortklassen wie Verb, Nomen, Adjektiv, Präposition, weiterhin die Gliederung der Satzstruktur in >Satzteile< wie Subjekt, Objekt, Prädikat, Attribut, schließlich die Annahme von semantischen Kategorien wie Aktiv, Passiv, Tempus, Modus, Kasus - um nur die wichtigsten zu nennen. Daß diese Begriffe nützlich sind, kann kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen; schließlich haben sie sich seit mehr als zweitausend Jahren bewährt, wenn es darum geht, irgendwelche Sprachen zu beschreiben. Ebensowenig kann man aber in Abrede stellen, daß es bislang niemandem gelungen ist, sie auch nur einigermaßen klar zu definieren. Was beispielsweise ist ein Nomen, was ist ein Verb? Eine solche Frage würde man erst einmal durch einige

Beispiele zu erledigen versuchen: *lungern*, *absetzen*, *verlegen* sind Verben, *Ferne*, *Kleber*, *Weichbild* sind Nomina. Aber Beispiele geben heißt nicht definieren. Für gut zweitausend Jahre war völlig klar, was der Schüler antworten mußte: »Quid est nomen? - Nomen est pars orationis cum casu corpus aut rem (proprie communiterve) significans (proprie ut Roma Tiberis, communiter ut urbs flumen)«, und er mußte hinzufügen, daß dem Nomen eine Reihe von Akzidentien zukommen, als da sind Kasus, Genus, Numerus - das, wonach dekliniert wird, unter Einschluß der Komparation; dies ist die Formulierung Donats, des meistgelesenen aller Grammatiker (zitiert nach Borsche 1990: 21). Die des Priscian ist sehr ähnlich. Für das Verb gilt Entsprechendes; das achte Buch der *Institutiones grammaticales* fängt mit den Worten an: »Sequitur liber octavus de verbo: Et quid sit verbum. Verbum est pars orationis: cum temporibus & modis: sine casu agendi uel patiendi significatiuum.« (Priscian 1496: fol. xciii retro). Und auch hier müssen verschiedene Akzidentien angegeben werden, etwa Genus, Tempus, Modus, Numerus, kurzum jene, nach denen konjugiert wird. Es gibt also nach der Tradition des Donat und des Priscian zwei Definitionskriterien, ein semantisches und ein morphologisches. Nomina sind dadurch gekennzeichnet, daß sie (mit Kasus) Körper oder Dinge bezeichnen und dekliniert werden; Verben sind dadurch gekennzeichnet, daß sie (ohne Kasus, aber mit Zeit und Modus) Handeln und Erleiden bezeichnen und konjugiert werden. Diese Tradition lebt, denn so definieren wir Nomen und Verb im Prinzip noch heute. Es ist lediglich eine dritte Eigenschaft stärker hervorgetreten, die bei den alten Grammatikern eine untergeordnete Rolle spielt (allerdings sehr wohl vorkommt), nämlich das unterschiedliche Verhalten im Satz. Ein Verb hat eine Rektion, ein Nomen nicht oder jedenfalls nicht im gleichen Sinne. Zitieren wir, als einen Beleg unter vielen, etwa die Definitionen der Dudengrammatik von 1966 (S. 64s):

Im Vordergrund stehen die Wörter, die uns sagen, was sich ereignet oder was ist: [Beispiele]

Da sich alles Geschehen oder Sein aber in unserem Erleben, in unserer Erinnerung oder in unserem Erwarten vollzieht, sind diese Wörter mithilfe ihrer Formenwelt auch nach diesen Stufen veränderlich: wünsche, wünschte, usw. Man nennt diese Wörter *Zeitwörter* oder *Verben*. [...] Fast mit gleicher Stärke treten die Wörter hervor, die Lebewesen oder Dinge benennen [Beispiele]. Es ist also die Aufgabe dieser Wörter, den Wesen oder Dingen ihren Namen zu geben. Man nennt sie deshalb zutreffend *Nomen* oder auch *Substantiv*.

Es wird dann vom Nomen weiterhin gesagt, daß es nach Genus und Numerus flektiert wird (der Kasus wird seltsamerweise nicht erwähnt). Nun ist die Dudengrammatik vielleicht nicht die Speerspitze der Grammatiktheorie, sondern eher eine Beschreibung des Deutschen für praktische Zwecke. Aber in der neueren, höchst abstrakten Linguistik ist dies nicht anders. Die einflußreichste Sprachtheorie unserer Tage ist die generative Grammatik. Dort unter-

scheidet man im allgemeinen vier »lexikalische Kategorien«, Nomina, Verben, Adjektive und Präpositionen. Sie werden durch eine Kombination von zwei Merkmalen gekennzeichnet, nämlich  $[\pm N]$  und  $[\pm V]$ . Nomen ist demnach  $[+N, -V]$ , Verb ist  $[-N, +V]$ , Adjektiv ist  $[+N, +V]$  und Präposition ist  $[-, -N]$ . Jeder dieser Kategorien entspricht dann ein bestimmter Typ von Phrasen - Nominalphrasen, Verbalphrasen, Adjektivphrasen, Präpositionalphrasen, die allesamt ähnlich aufgebaut sind. Das ist ein elegantes Gebäude, in dem sich viele Linguisten zuhause fühlen. Aber was sind nun diese Merkmale? Das wird nicht gesagt, aber intuitiv versteht man darunter so etwas wie »Nominalität« und »Verbalität« - was immer dies sein mag. Es sind naturgegebene, uns allen angeborene Kategorien, die zu definieren freilich kein weiterer Versuch gemacht wird. Konzeptuell hat sich seit den Tagen der griechischen Grammatiker fast nichts geändert. Es ist so, als würde man in der Physik nach wie vor mit den vier Elementen Wasser, Erde, Luft und Feuer arbeiten, nur jetzt formalisiert als Kombination von  $[\pm W]$ ,  $[\pm E]$ ,  $[\pm L]$  und  $[\pm F]$ .

Was hier für Verb und Nomen illustriert wurde, gilt ganz analog für andere tradierte Kategorien, wie Subjekt oder Tempus; wir werden darauf noch zurückkommen. Dieser offenkundigen Unzulänglichkeit unserer tradierten Begrifflichkeit scheint ihr offensichtlicher Nutzen in der Praxis zu widersprechen. Das glaube ich aber gar nicht; gerade weil diese Begriffe so vage sind, eignen sie sich für den ersten Zugang, wenn es darum geht, sprachliche Gegebenheiten in grober Form zu beschreiben. Es sind, um noch einmal Einstein zu zitieren, »Begriffe, welche sich bei der Ordnung der Dinge als nützlich erwiesen haben« und die inzwischen zu Denkgewohnheiten geworden sind, denen sich zu entziehen schier unmöglich ist.

Dieser Teil des Erbes betrifft die theoretischen Vorstellungen, die sich unsere Ahnen ausgedacht haben. Das zweite schlechte Erbe der Tradition liegt in der Empirie. Man könnte es als einen Tunnelblick beschreiben, eine verengte Sehweise, die sich, wie bei dieser Krankheit üblich, bisweilen weitet, um dann wieder zum engen Gesichtsfeld zurückzukehren. Sie äußert sich in einer vierfachen Einschränkung.

A. Die erste Einschränkung besteht in einer fortlebenden normativen Blickweise auf den Gegenstand, der untersucht werden soll. Sowohl in der Grammatik wie in der Rhetorik hat die Sprachwissenschaft ihre Aufgabe lange nicht so sehr darin gesehen zu beschreiben, wie die Leute reden und schreiben, sondern wie sie reden und schreiben sollen. Nun ist zumindest die Lehre von Wort und Satz, also die Grammatik, heute nicht mehr in vergleichbarer Weise präskriptiv. Aber ihr normativer Charakter kommt darin zum Ausdruck, was sie als ihren »eigentlichen« Gegenstand betrachtet - nämlich die voll ausgebildete, perfekt beherrschte Sprache. Die normale Manifestation des uns angeborenen Sprachvermögens ist aber eine Menge von mehr oder minder reich strukturierten Lernervarietäten; dazu zählt das »schlechte« Englisch oder Latein, das jemand spricht, ebensowohl wie das »perfekte« Deutsch,

das er beherrscht. Daß jemand >schlechtes< Englisch spricht, heißt ja nur, daß er es nicht so spricht wie eine bestimmte Gruppe von Menschen, deren Sprachverhalten man als Norm gesetzt hat. Das Latein, das der geneigte Leser zur Zeit des Abiturs konnte, ist ebensosehr eine Manifestation des menschlichen Sprachvermögens wie das Latein Ciceros. Es ist nur nicht so gut - aber das ist eine Frage der Bewertung.

B. Die zweite Einschränkung besteht in der Beschränkung der Sprachen, die man in die Betrachtung einbezieht. Unsere Vorstellungen über Grammatik haben sich am Beispiel einiger weniger Sprachen wie Griechisch und Latein entwickelt, und sie reflektieren die besonderen strukturellen Eigenschaften dieser Sprache, beispielsweise eine stark ausgeprägte Morphologie. Nun sind seither viele andere Sprachen beschrieben worden, und schließlich gibt es einen ganzen Forschungszweig, die Sprachtypologie, die sich mit Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der Sprachen weltweit befaßt. Das ändert aber zum einen nichts daran, daß wir in unserer ganzen Denkweise von jenen Sprachen geprägt sind, denen wir unsere Vorstellungen über Grammatik verdanken; zum zweiten gilt bei weitem der größte Anteil aller linguistischen Untersuchungen nach wie vor einigen indoeuropäischen Sprachen; und drittens schließlich sind von den gut und gerne fünftausend Sprachen der Welt allenfalls fünfhundert, also etwa zehn Prozent, einigermaßen befriedigend beschrieben.

C. Die dritte Einschränkung betrifft die untersuchten Diskurstypen. Der Mensch redet in vielen Zusammenhängen und zu vielen Zwecken, ein Umstand, den sicher kein Sprachwissenschaftler bezweifelt. In der Praxis ist die Untersuchung struktureller Eigenschaften jedoch von Äußerungen geprägt, in denen es darum geht, *ein singuläres Geschehen in der Realität darzustellen*. Ein Linguist, der Form und Funktion von Definitheit, Tempus oder Modus beschreiben will, orientiert sich an Sätzen der Art *Die Schalker haben gestern schwach gespielt*, nicht aber der Art *Handle so, daß die Maxime deines Handelns jederzeit als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne*. Nun ist natürlich die Darstellung realer Gegebenheiten in Raum und Zeit ein wichtiger Diskurstyp. Aber es ist nicht der einzige. Es gibt fiktionale Texte, von denen überhaupt nicht klar ist, wie sie sich zur Realität verhalten, es gibt Instruktionen wie Wegauskünfte oder Rezepte, die konkrete Handlungen angeben, aber keine singulären; es gibt wissenschaftliche Argumentationen, es gibt schließlich juristische Texte; bei all diesen ist gar nicht klar, wie sie in die Zeitlichkeit eingebettet sind.

D. Die vierte und letzte Einschränkung betrifft die untersuchten Einheiten. In der antiken Tradition unterschied man zwischen der Grammatik, die bis zur Satzebene reicht, und der Rhetorik, die sich (auch) auf darüber hinausgehende Strukturen bezieht. Die sprachwissenschaftliche Forschung, so wie sie sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts entfaltet hat, hat sich weitestgehend auf den

Satz und die Einheiten, aus denen er sich zusammensetzt, beschränkt. In den letzten drei Jahrzehnten hat sich dies durch die Entwicklung der Textlinguistik in gewissem Maße geändert. Aber das Schwergewicht der linguistischen Forschung liegt nach wie vor im Bereich des Satzes, und bei einem Großteil dessen, was darüber hinauszugehen versucht, läßt sich eine gewisse Vagheit nicht verkennen.

Im folgenden geht es um die dritte dieser perspektivischen Verengungen, jene, die sich auf die stillschweigende Präferenz für bestimmte Diskurstypen bezieht. Diskutiert werden drei sprachliche Erscheinungen, die seit den Tagen des Stagiriten lebhaft diskutiert werden und denen auch heute eine Flut wissenschaftlicher Untersuchungen gewidmet ist. Dies ist der Unterschied zwischen definiten und indefiniten nominalen Ausdrücken - wobei ich mich hier auf die Markierung der Definitheit konzentriere -, das Tempus und der Modus. Letztere werden traditionell als morphologische Kategorien des Verbs betrachtet. Nun gibt es viele Sprachen, in denen das Verb nicht flektiert wird, in diesen gibt es also kein Tempus und keinen Modus im traditionellen Sinne. Wohl aber gibt es Mittel, das, was Tempus und Modus nach traditioneller Auffassung ausdrücken, nämlich Zeitbezug und Realitätsbezug, in anderer Weise wiederzugeben, beispielsweise durch Adverbien oder spezifische Partikel. Darauf werde ich hier jedoch nicht eingehen, ebensowenig auf den Umstand, daß auch die >Definitheit<, was immer dies sein mag, in anderer Weise markiert werden kann als durch den >bestimmten Artikel<. Das Ziel, das ich hier verfolge, ist recht bescheiden: es soll deutlich gemacht werden, daß selbst in einer einzelnen Sprache, die sehr gut untersucht ist - das Deutsche zählt zu den vier oder fünf besterforschten Sprachen der Welt - und die auch dem klassischen Muster recht nahekommt, ein Blick auf andere Diskurstypen den Linguisten das eine oder andere lehren kann.

### 3. Definitheit

I will only beg the reader not to make up his mind against the view [expressed here] - as he might be tempted to do, on account of its apparently excessive complication - until he has attempted a theory of his own on the subject of denotation.

Bertrand Russell, On denoting

#### 3.1 Einleitung

Der englische Artikel *the* ist das bei weitem häufigste Wort des Englischen und damit aller Sprachen. Es ist das meistgebrauchte Wort der Erde. Was bedeutet es? Im Deutschen ist der >bestimmte Artikel< nicht ganz so häufig,



weil er sich auf verschiedene Formen verteilt, *der, die, das, dem* und so weiter. Betrachtet man sie als flexivische Varianten eines Wortes, dann gilt für dieses Wort dasselbe wie für *the*: der bestimmte Artikel ist das meistgebrauchte Wort des Deutschen. Was bedeutet er?

Die Sprachwissenschaftler sind dieser Frage nicht ausgewichen. Als Ergebnis ihrer Bemühungen weiß jeder Gebildete, daß man zwischen definiten und indefiniten Nominalausdrücken unterscheidet, eine Unterscheidung, die eng mit dem jeweiligen Artikel verknüpft sind: *der Esel - ein Esel*. Dies muß man freilich gleich in drei Weisen relativieren. Erstens gibt es viele Sprachen, die gar keinen Artikel haben. Von den beiden Sprachen, denen wir unsere grammatischen Begriffe verdanken, Griechisch und Latein, hatte die erste einen Artikel, die zweite nicht. Zweitens gibt es auch in Sprachen mit Artikel andere Möglichkeiten, die Definitheit auszudrücken. Eigennamen sind fast immer definit, ob mit oder ohne Artikel (*Eva, die Eva, der Rhein*); Demonstrativpronomina wie *diese* haben denselben Effekt. Die dritte Relativierung ist eigentlich eher schon eine Korrektur der etablierten Vorstellung, wie wir sie aus der Schulgrammatik kennen. Bestimmter und unbestimmter Artikel stehen nicht in einem Gegensatzverhältnis; das wird sofort deutlich, wenn man definite Ausdrücke wie *die vielen Esel die zwei Esel, der eine Esel* und indefinite wie *viele Esel, zwei Esel, ein Esel* einander gegenüberstellt. Der bestimmte Artikel ist eine *zusätzliche* Markierung, und die Zahlangabe *ein, der* >unbestimmte< Artikel, kann wegfallen, wenn sie nicht betont ist und das Nomen selbst im Singular steht (so daß schon klar ist, daß es sich um *ein* Element der genannten Art handelt). Im folgenden will ich diese drei Relativierungen jedoch nicht weiter betrachten, sondern einfach der Frage nachgehen, was der bestimmte Artikel in all seinen flexivischen Varianten im Deutschen bedeutet.

### 3.2 Das etablierte Bild

In der endlosen Literatur<sup>3</sup> zur Definitheit gibt es im wesentlichen drei Antworten auf die genannte Frage. Die erste und meistverbreitete ist jene, die man in fast allen traditionellen Grammatiken findet; sie bezieht sich auf den schon genannten Gegensatz zwischen >bestimmt< und >unbestimmt<. Die zweite

Die folgenden Bemerkungen sind naturgemäß eine sehr grobe Charakterisierung tradiert und derzeit herrschender Vorstellungen von Definitheit. Sie werden sicher dem Forschungsstand nicht gerecht; so gibt es andere Theorien, die hier nicht diskutiert werden, so die Relevanztheorie (Wilson 1992) oder die beispielsweise von David Lewis vertretene >Salienztheorie<; demnach bezieht ein definitiver Nominalausdruck sich auf den im Kontext >salientesten< Referenten, der unter die Beschreibung fällt, oder Hawkins recht verwickelte >Lokalisationstheorie<. In der konkreten linguistischen Forschung spielen diese Theorien eine vergleichsweise geringe Rolle, und sie haben, am Rande vermerkt, nicht weniger Unzulänglichkeiten

nimmt an, daß definite Nominalausdrücke in bestimmter Weise - eigentlich in eher unbestimmter Weise - eine >Einzigartigkeit< des Denotats ausdrücken. Die dritte sieht den entscheidenden Zug darin, daß dieses Denotat bereits im Kontext eingeführt ist. Die drei Auffassungen decken sich nicht, sind aber nicht ganz unvereinbar. Ich gehe nun etwas näher darauf ein.

#### A. Bestimmtheit

In einer neueren, umfangreichen Enzyklopädie der Linguistik (Bright 1972) wird >definiteness< wie folgt definiert:

A feature of noun phrases, allowing a contrast between an entity (or class of entities) which is *definite*, i.e. specific and identifiable, and one which is *indefinite* or *non-definite*. The contrast is generally conveyed through the use of a definite/indefinite *determiner*, especially the definite/indefinite article.

Diese Definition, die von David Crystal stammt, gibt so ungefähr die Vorstellung wieder, die sich in allen Schulgrammatiken findet und die wir alle in der Schule gelernt haben. Ausdrücke wie *der Esel*, *die Esel* beziehen sich auf bestimmte Entitäten, und >bestimmt< wird hier näher gekennzeichnet als >spezifisch und identifizierbar<. Das Problem dieser tradierten Definition ist ihre exzessive Unklarheit. Es wird noch deutlicher, wenn man sich die entsprechende Beschreibung in einer bewährten Grammatik ansieht, sagen wir der Dudengrammatik von 1966 (S. 153):

Der bestimmte (oder besser bestimmende) Artikel meldet in erster Linie etwas in irgendeiner Weise bestimmtes, bekanntes oder bereits erwähntes Wesen oder Ding an. Der unbestimmte Artikel hebt ein beliebiges unbestimmtes, nicht näher definiertes Wesen oder Ding aus mehreren derselben Gattung heraus, um es neu einzuführen, zum erstenmal vorzustellen. Beide Artikel individualisieren also, der eine in bestimmter, der andere in unbestimmter Weise.

In bestimmter und in unbestimmter Weise also. Man mag dieses Zitat für etwas gehässig ausgewählt halten; Aber zum einen ist die Dudengrammatik mit Abstand die verbreitetste deutsche Grammatik unserer Tage, und zum andern ist der Leser aufgefordert, andere wohleingeführte Grammatiken des Deutschen nachzuschlagen; sie unterscheiden sich in diesem Punkt nicht sonderlich. Bleiben wir bei Crystals Formulierung; immerhin stammt sie von einer der bekanntesten Linguisten unserer Tage. Was kann man damit bei einem einfachen Fall wie dem folgenden anfangen:

als die im folgenden skizzierten. Einen umfassenden Überblick über die linguistische Diskussion gibt Lyons (1999), eine gute Vorstellung von philosophischen und formalen Theorien der Definitheit vermitteln die Beiträge in Ostertag 1998.

- (1) a. Der heilige Thomas aß zuletzt den Hering.  
 b. Der heilige Thomas aß zuletzt einen Hering.

Eins steht schon einmal fest: der (!) Hering ist in beiden Fällen ein (!) spezifischer Hering. Also kann das (!) Moment der (!) Spezifik schon einmal nicht als charakteristisch für den bestimmten Artikel gelten. Ist der Hering nur bei 1a identifizierbar? Das würde man nicht sagen. Es kommt vielleicht darauf an, für wen er identifizierbar sein soll. Gemeint ist offenbar nicht der Heilige Thomas selbst, sondern Sprecher und Hörer. Kann der Leser den Hering identifizieren? In 1a? In 1b? Es kommt wahrscheinlich darauf an, was hier mit >identifizieren< gemeint ist. Intuitiv hat man das Empfinden, daß bei 1a, anders als bei 1b, von ebendiesem Hering vorher schon die Rede war, und ebendies führt auf die erste Präzisierung der Idee der Definitheit, wie sie in der linguistischen Literatur vertreten wird. Sie wird schon in der Formulierung der Dudengrammatik angedeutet: >...in irgendeiner Weise bestimmtes, bekanntes oder bereits erwähntes Ding oder Wesen<; wir kommen gleich darauf zurück. Festzuhalten bleibt auf jeden Fall, daß die klassische Bestimmung, wie sie sich in dem Zitat von Crystal findet, höchst unbestimmt ist. Sie ist in den deskriptiven Grammatiken seit Jahrhunderten fest eingeführt, aber wissenschaftlich unbrauchbar, allenfalls ein Anhaltspunkt, in welche Richtung man zu suchen hat.

## B. Eingeführtheit

In einer späteren Ausgabe der Dudengrammatik findet sich eine etwas andere Kennzeichnung als die obige (Dudengrammatik 1984: 214):

Mit dem *unbestimmten Artikel* hebt der Sprecher etwas aus einer gegliederten Gesamtheit heraus und drückt aus, daß es unbekannt ist oder als unbekannt angesehen wird. Es ist von etwas Unbestimmt-Unbekanntem die Rede, das noch nicht identifiziert werden kann.[...]

Mit dem *bestimmten Artikel* drückt der Sprecher aus, daß etwas bereits bekannt ist oder als bekannt vorausgesetzt wird. Es ist von etwas Bestimmt-Abgegrenztem die Rede, das identifiziert wird.

Der (!) Grundgedanke ist derselbe, aber Identifizierbarkeit und Bestimmbarkeit sind nun ganz in Richtung >bekannt< (oder als >bekannt vorausgesetzt) verschoben. Das rückt die Definition in die (!) Nähe des (!) Überprüfbaren. So nimmt nicht wunder, daß dieser Gedanke, der erstmals von Christophersen (1939) in seiner Analyse des englischen Artikels entwickelt worden war, in der theoretischen Linguistik aufgegriffen und ausgearbeitet worden ist. Sowohl Heims >file change semantics< (Heim 1982) wie in Kamps Diskursrepräsentationstheorie (Kamp und Reyle 1993) liegt der Gedanke zugrunde, daß in der fortlaufenden Rede Diskursreferenten eingeführt werden, über die in bestimmter Weise Buch geführt wird; >novelty< und >familiarity< sind relativ zu dieser Buchführung definiert; je nachdem, ob sie dort verbucht sind oder

nicht, wird im aktuellen Satz ein definitiver oder ein indefiniter Nominalausdruck gewählt. Das Verdienst dieser Theorien liegt nicht in dem Gedanken, daß >familiarity< das ausschlaggebende Kriterium ist, sondern in der Art, wie das, was hier >Buchführung< genannt wurde, mit Methoden der formalen Semantik ausgearbeitet ist. Aber inhaltlich legen sie diesen Gedanken zugrunde, wie immer er nun technisch präzisiert werden mag.

### C. Einzigkeit

Der Begriff der >familiarity< im oben gemeinten Sinne ist enger als der des >Bekanntens<, von dem in der Dudengrammatik die Rede ist. Es ist ja eines, etwas zu kennen, und ein anderes, darüber zu reden. Eingeführt (>familiar<) im Sinne dieser Theorien ist etwas, was in der vorhergehenden Rede genannt und entsprechend verbucht wurde; wenn es in dieser Weise eingeführt wurde, dann ist es auch bekannt, aber nicht umgekehrt. Nun gibt es aber viele Fälle, in denen man auch von bekannten Dingen oder Wesen redet und dabei den bestimmten Artikel verwendet, ohne daß sie zuvor eingeführt worden wären. Typische Beispiele sind etwa *Der bedeutendste Künstler des letzten Jahrhunderts war Carl Barks*, *Wo liegt der Baikalsee?* oder *Der Erfinder des Pulvers hieß Schwarz*. In keinem dieser Fälle muß der Referent in den Diskurs eingeführt sein. Was sie aber alle auszeichnet, ist der Umstand, daß es nur *einen* Referenten gibt, der unter die betreffende Beschreibung fällt - nur einen bedeutendsten Künstler des vergangenen Jahrhunderts, nur einen Baikalsee, nur einen Erfinder des Pulvers. Dieser Eindruck hat zu der anderen wichtigen Annahme über die Funktion der Definitheit geführt, der >Einzigkeitsannahme< Ihre erste genaue Ausarbeitung geht auf Bertrand Russell (1905) zurück. Aber der Gedanke selbst ist natürlich älter, und er findet seinen Widerhall in der traditionellen Bestimmung, daß definite Nominalausdrücke >spezifisch< sind (vgl. das Crystal-Zitat unter Punkt A).

Die drei hier skizzierten Vorstellungen von >Bestimmtheit<, >Eingeführtheit< und >Einzigkeit< sind nicht unvereinbar. Vielleicht kann man sie sogar unter dem Begriff der >Identifizierbarkeit< zusammenfassen: der Referent eines definiten Nominalausdrucks ist identifizierbar, weil er bestimmt ist - was immer dies heißen mag -, weil er eingeführt ist, weil er einzig ist oder beides zugleich. Viel gewonnen ist damit freilich nicht, zum einen, weil man auch die Referenten anderer nominaler Ausdrücke für identifizierbar halten möchte, und zum anderen, weil nicht sicher ist, daß dies in der Tat die wichtigsten Verwendungen definitiver Nominalausdrücke über alle Diskursarten hinweg abdeckt. Dies wird in den beiden folgenden Abschnitten erörtert.

## 3.3 Risse im Bild

Im folgenden will ich einige Fälle betrachten, die für die oben skizzierten Vorstellungen über die Bedeutung des bestimmten Artikels problematisch sind. Dabei werde ich die erste Charakterisierung, so wie sie sich aus Crystals Definition ergibt, (>specific and identifiable<) nicht mehr weiter berücksichtigen, weil sie zu vage ist. Bei den beiden anderen werde ich von \*eingeführt und von \*einzig reden, um deutlich zu machen, daß diese beiden Kennzeichnungen im Sinne der Theorie verwendet werden: im vorausgehenden Diskurs eingeführt bzw. im jeweiligen Redekontext der einzige Referent, der unter die Beschreibung fällt.

Das Ziel dieses Abschnitts ist es nicht so sehr, die obigen Theorien der Definitheit zu widerlegen, sondern ihre Grenzen aufzuzeigen. In der Literatur wird durchweg darauf hingewiesen, daß es noch >andere< Verwendungen des bestimmten Artikels gibt, beispielsweise die >generische<, wie in *Der Mensch ist ein zoon logon echon.*, oder auch gänzlich leerlaufende wie in vielen Namen (*der Rhein*). Diese werden aber als mehr oder minder untypische Sonderfälle angesehen, während die durch das etablierte Bild von Definitheit beschriebenen Fälle als die Regel<sup>4</sup> gelten. An dieser Vorstellung möchte ich einige erste Zweifel wecken.

Einige Gegenbeispiele gegen die >familiarity theory< sind oben unter C. schon genannt. In diesen Verwendungen sind die betreffenden Referenten überhaupt nicht eingeführt. Ein weiteres schlagendes Gegenbeispiel sind Fragen wie in 2:

(2) Wer ist der Verfasser von >Waverly<?

Wenn der Verfasser von >Waverly< bereits in den Diskurs \*eingeführt wäre, dann wäre die Frage witzlos.

Betrachten wir nun Fälle der Art, wie sie den Anlaß zum Konzept der >Eingeführtheit< gegeben haben. Ein typisches Beispiel sind Satzfolgen wie in 3:

(3) Ein Mann und eine Frau kamen herein. Der Mann trug ein grünes Wams.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die neueste Fassung der Dudengrammatik (1998). Dort heißt es (S. 314): >Der *bestimmte Artikel* ist zu wählen, wenn das vom Substantiv bezeichnete Objekt >bestimmt< ist. >Bestimmt< meint dabei, dass Sprecher und Hörer es in gleicher Weise identifizieren; es ist beiden bekannt. [...] Umgekehrt gilt: Der *unbestimmte Artikel* ist zu wählen, wenn das vom Substantiv bezeichnete Objekt >unbestimmt ist, wenn es vom Sprecher und Hörer nicht identifiziert werden kann, beiden nicht bekannt ist<. Dies ist mehr oder minder dieselbe Bestimmung, die weiter oben zitiert wurde. Anschließend jedoch wird ein sehr differenziertes Bild verschiedener Verwendungen des Artikels gegeben (S. 315-318).

Hier muß im zweiten Satz der bestimmte Artikel stehen, wenn es sich denn um den bereits eingeführten Mann handeln soll. Wie ist es nun mit 3:

- (4) Ein Mann kam herein, dann eine Frau, dann noch ein Mann. Der Mann trug ein grünes Wams.

Die Eingeführtheit ist möglicherweise eine notwendige, sicher aber keine ausreichende Bedingung. In 4 sind zwei Männer eingeführt; dann ist der bestimmte Artikel nicht verwendbar. Dies spricht klar für die >Einzigkeitsbedingung< Natürlich kann man sagen *die Männer*. Aber worauf dieser Ausdruck verweist, ist dann sowohl eingeführt wie einzig - die Menge der Männer, die eben hereingekommen sind.

Ein etwas anderer Fall sind Verwendungen der folgenden Art:

- (5) Karl geht es gut, seit er die Tochter eines Bankiers geheiratet hat.

Der Bankier ist sicher nicht eingeführt, noch seine Tochter. Ich erwähne diesen Fall besonders, weil hier auch nicht gefordert ist, daß der Bankier nur eine einzige Tochter hat, d. h. dieses Beispiel verstößt, anders als die bisher genannten, auch gegen die Einzigkeitsbedingung.

Eine letzte, von den bisherigen ganz verschiedene Gruppe von Gegenbeispielen sind mathematische Aussagen, etwa 5:

- (6) Die Summe zweier Primzahlen ist manchmal gerade.

Hier ist die Summe zweier Primzahlen nicht eingeführt, sie ist im übrigen auch nicht einzig. Es handelt sich aber auch nicht um die sogenannte >generische Verwendung<, eine Möglichkeit, auf die ich gleich zurückkomme. Der Fall unterscheidet sich von den bisher genannten vor allem dadurch, daß er einem ganz anderen Texttyp angehört: es geht nicht um die Darstellung eines singulären Geschehens in der Realität, der normalen Diät des Linguisten.

Diese Beispiele genügen vielleicht, um leichte Zweifel an der Stichhaltigkeit einer >familiarity theory of definiteness< zu wecken. Kommen wir nun zur zweiten wichtigen Eigenschaft, die in der Literatur als wesentlich für definite Ausdrücke angesehen wird, der >Einzigkeit< Zwei Gegenbeispiele - man sollte vielleicht eher sagen >Gruppen von Gegenbeispielen<, denn diesem Muster folgen viele - sind schon genannt. Ein drittes sind Fälle der folgenden Art:

- (7) In einigen Lampen fehlte die Birne.

Dies ist sicher keine besonders ungewöhnliche Verwendung. Aber es geht offenkundig nicht um eine einzige Birne, die da fehlt. Von Einzigkeit kann man allenfalls relativ zu den einzelnen Lampen reden; wenn es sich um sieben Lampen handelt, dann handelt es sich wahrscheinlich auch um sieben Birnen. Dies ist allerdings sicherlich nicht der Russellsche Begriff der Einzigkeit, und es ist nicht ganz einfach zu sehen, wie dieser neue Begriff von >uniqueness< genau zu definieren ist. Die Schwierigkeiten werden deutlich, wenn man einfach nur die Wortfolge ändert:

## (8) Die Birne fehlte in einigen Lampen.

Hier hat man schon den Eindruck, daß es sich um eine einzige Birne handelt, und das ist merkwürdig. Der Satz ist allerdings weniger merkwürdig, wenn man das Wort *Birne* stark betont. Dies deutet darauf, daß die rechte Deutung von definiten Nominalausdrücken auch von Faktoren wie Wortstellung und Prosodie zusammenhängt, ein Problem, dem wir hier aber nicht nachgehen können.

Es ist nicht schwer, weitere Gegenbeispiele zu finden. Statt dessen will ich noch ein eher theoretisches Argument gegen diese Analyse erwähnen. Angenommen, ein Ausdruck wie *das Buch auf dem Tisch* würde tatsächlich Einzigkeit in einem bestimmten situativen Kontext bedeuten, etwa im Hinblick auf den Tisch, den Sprecher und Hörer gerade betrachten. Dann wäre es ganz sinnlos zu sagen *das einzige Buch auf dem Tisch*. Das ist es aber nicht. Man könnte vielleicht argumentieren, daß das Wort *einzig* lediglich die Funktion des definiten Artikels unterstützt. Das ist aber falsch, wie ein Vergleich zwischen *das einzige Buch, das er je gelesen hat* und *das Buch, das er je gelesen hat zeigt*. Letzteres ist ganz sinnlos, ersteres nicht.

Der Eindruck läßt sich nicht von der Hand weisen, daß weder >familiarity< noch >uniqueness< angetan sind, die Funktion des bestimmten Artikels zu erklären, erst recht nicht die ganz klassische Auffassung, so wie sie oben in Abschnitt 3.2 unter Punkt A skizziert wurde. Dies sind aber die herrschenden Vorstellungen. Dagegen könnte man nun einwenden, daß der >bestimmte Artikel eben noch andere Verwendungen haben kann als jene, nominale Ausdrücke als definit zu kennzeichnen. So wird in den deskriptiven Grammatiken oft bemerkt, daß er auch >generisch< gebraucht werden kann, beispielsweise in Sätzen wie 8:

## (8) Columbus brachte die Kartoffel nach Europa.

Abgesehen davon, daß dies eher eine *explanatio obscuri per obscurius* ist - der Begriff >generisch< ist mindestens ebenso unklar wie der Begriff >definit<, wird das Problem damit nur verschoben. Sicherlich gibt es verschiedene Verwendungsweisen, die wenigen Beispiele oben machen es deutlich; aber ebenso offenkundig ist, daß sie in irgendeiner Form miteinander zusammenhängen. Bis zum klaren Beweis des Gegenteils sollte man daher annehmen, daß die Markierung eines nominalen Ausdrucks durch einen bestimmten Artikel einen gleichmäßigen Beitrag zur Gesamtbedeutung dieses Ausdrucks leistet. Es ist den Linguisten bislang nur nicht gelungen, diesen Beitrag richtig zu bestimmen. Einer der Hauptgründe dafür ist der Umstand, daß man sich vorrangig an bestimmten Diskurskontexten und damit bestimmten Verwendungen orientiert hat. Vielleicht hilft ja hier die Betrachtung eines weiteren Diskurstyps etwas weiter - die von Rechtstexten.

### 3.4 Rechtstexte

Beginnen wir mit den ersten beiden Paragraphen des BGB, jenem sprachlichen Meisterwerk der Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts:

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

Alle sieben Nominalphrasen, die in diesen beiden Sätzen vorkommen, sind definit. Keiner der Referenten ist \*eingeführt; es handelt sich um die ersten Sätze des Textes. Sind die Referenten \*einzig? Das ist sehr viel schwerer zu entscheiden. Sicher ist, daß weder *des Menschen* noch *der Geburt* sich auf ein singuläres Ding oder ein singuläres Ereignis beziehen. Worauf also bezieht sich *des Menschen*? Offenbar nicht auf alle Menschen (auf >den Menschen schlechthin<), sondern auf alle jene, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, derzeit rund 80 Millionen. Fallen auch jene unter die Bedeutung von *des Menschen* in §1, die ihre Geburt noch nicht vollendet haben (und folglich auch noch nicht rechtsfähig sind)? Es ist eigentümlich: niemand, weder Jurist noch Laie, hat besondere Schwierigkeiten, diesen Satz zu verstehen; aber es ist sehr schwer zu entscheiden, was eigentlich die genaue Extension dieses einfachen Teilausdrucks *des Menschen* ist. Worauf bezieht sich der Ausdruck *der Geburt* im selben Satz? Man würde zunächst einmal annehmen, daß es sich damit genauso verhält wie bei *des Menschen*. Das ist aber nicht so, wie man sofort sieht, wenn man die beiden Ausdrücke durch die entsprechenden mit unbestimmtem Artikel ersetzt: *Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit der Vollendung einer Geburt*. Während die Ersetzung im ersten Fall so gut wie nichts ändert (oder doch?), führt sie im zweiten Fall zu einer drastischen Bedeutungsverschiebung, die den Satz nicht mehr BGB-tauglich erscheinen läßt. Bei *der Geburt* handelt es sich offenbar nicht um eine spezifische Geburt, noch um >die Geburt schlechthin<, noch um eine beliebige Geburt, sondern um die Geburt *des jeweiligen Menschen*. Die Extension ist relativiert auf die Bedeutung eines anderen Ausdrucks, der im selben Satz vorkommt.

Sowohl *des Menschen* wie *der Geburt* sind genitivische Bestimmungen eines anderen nominalen Ausdrucks, *die Rechtsfähigkeit* bzw. *die Vollendung*. Beide sind wiederum definit. Worauf beziehen sie sich? Bei *die Vollendung* zumindest ist klar, daß es sich nicht um einen \*einzigen Referenten handelt; es gibt so viele Vollendungen von Geburten von Menschen, wie es Geburten von Menschen gibt. Wir haben also gleichsam eine Kette von Relativierungen. Weniger klar ist dies bei *die Rechtsfähigkeit*. Eine naheliegende Möglichkeit besteht darin anzunehmen, daß es sozusagen einen Begriff >die Rechtsfähigkeit des Menschen< (im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit von



Tieren oder zur Rechtsfähigkeit von Göttern) gibt, auf den sich dieser Ausdruck bezieht. So einleuchtend diese Vorstellung zunächst scheint - sie stößt bei etwas weniger oberflächlicher Betrachtung auf erhebliche Probleme. Sie zeigen sich alsbald, wenn man zu gleich konstruierten spezifischeren Ausdrücken übergeht, etwa in *Die Rechtsfähigkeit meines Vaters wurde gestern aufgehoben*: wie verhält sich die Extension dieser beiden Rechtsfähigkeiten, die des Menschen und die meines Vaters, zueinander? Ist sie gleich? Das kann wohl nicht sein, denn mit der Aufhebung letzterer ist ja erstere gar nicht berührt. Es handelt sich eher um zwei unterschiedliche Fälle der Relativierung, im ersten Fall auf alle Menschen - und damit praktisch ohne einschränkende Kraft -, im zweiten Fall auf einen bestimmten Menschen. Der Ausdruck *die Rechtsfähigkeit des Menschen* ist also ganz analog zu *die Vollen dung der Geburt*, nur daß bei letzterem die Kette der Relativierungen noch einen Schritt weitergeht, nämlich auf den im selben Satz genannten Menschen.

Im Kern dasselbe beobachten wir bei den drei nominalen Ausdrücken in §2, nur daß sich hier die Relativierung größtenteils nicht im selben Satz findet. Mit *die Volljährigkeit* ist natürlich die Volljährigkeit des Menschen gemeint, und dasselbe gilt für das achtzehnte Lebensjahr. Halten wir daher als kleine Zwischenbilanz fest, daß weder \*Eingeführtheit noch \*Einzigkeit diese Verwendungen von definiten nominalen Ausdrücke erklären können. Sie sind auch nicht >generisch<, sondern reflektieren unterschiedliche Arten der >Relativierung< - wie wir es hier vorläufig genannt haben.

Gehen wir nun kurz zu §7 des BGB. Dort heißt es:

- § 7. (1) Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.  
 (2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.  
 (3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Es ist zunächst einmal klar, daß es sich bei >dem< Wohnsitz nicht um einen bestimmten Ort handelt. Es ist ein relativer Ort, relativ bezogen auf jenen, der sich irgendwo niederläßt. Das linguistisch Bemerkenswerte ist jedoch der zweite Satz *Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen*. Gemeint ist natürlich, daß eine einzelne Person gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben kann. Die Relativierung bezieht sich nicht nur auf eine Person, sondern auch auf ein Ereignis, nämlich das der ständigen Niederlassung (wobei wir einmal außer Acht lassen, daß für den Nichtjuristen in der Ständigkeit der Niederlassung, wenn sie wiederholt wird, ein leichter Anflug von Paradoxie besteht).

Soviel zum BGB. Werfen wir nun einen kurzen Blick ins Strafgesetzbuch. Dort heißt es über den Verbotsirrtum:

- § 17. Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden

konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Dies ist das erste Vorkommen des Wortes *Täter* im StGB: der Referent von *dem Täter* ist nicht \*eingeführt, höchstens in dem Sinne, daß vorher schon von Taten die Rede ist. Trifft die andere Bestimmung, die der \*Einzigkeit? Offenkundig auch nicht, es geht nicht um eine ganz bestimmte Person. Vielmehr geht es um denjenigen, der *im jeweiligen Fall* die Tat begangen hat. Dasselbe gilt für den gleichfalls definiten Ausdruck *der Tat* in § 17. Es geht nicht um eine bestimmte, sondern um die jeweilige Tat. Worauf bezieht sich diese Relativierung? Weder in diesem Paragraphen noch im Strafgesetzbuch insgesamt ist dazu etwas gesagt. Es ist die an Raum und Zeit gebundene Realität, die uns den jeweiligen Fall liefert. Ein definitiver Ausdruck wie der Täter als linguistischer Ausdruck bezieht sich also nicht auf eine bestimmte, \*einzige Person, noch braucht sie gar \*eingeführt zu sein. Vielmehr hat er gleichsam eine offene Stelle, eine Variable, die verschiedene Festlegungen zuläßt; \*einzig ist die Extension nur im Hinblick auf eine solche Festlegung. Diese wiederum liefern uns andere sprachliche Ausdrücke, die im Kontext vorkommen - das war der Fall bei *der Vollendung der Geburt* - oder aber die Realität selbst, vielleicht auch beide zusammen. Die \*Einzigkeit ist daher eine abgeleitete.

Betrachten wir zum Abschluß einige weitere Beispiele, die diesmal nicht aus einem Gesetzestext kommen, sondern aus einem Vertragstext, genauer, aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Unfallschutz (AUB). Der erste Paragraph lautet:

§1. *Der Versicherungsfall* I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus §7; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.

Dieser kleine Text enthält sechs nominale Ausdrücke mit einem bestimmten Artikel. Wie bei den obigen Gesetzestexten ist der Referent in keinem Fall zuvor in den Diskurs \*eingeführt. Mutmaßlich weiß auch der juristisch nicht bewanderte Leser, daß es um Versicherungsfälle, um Versicherer und Versicherte geht, ebenso um einen Vertrag. Aber zum einen geht es in der familiarity theory nicht um allgemeines Wissen, sondern um Eingeführtheit, und zum andern weiß der Leser auch, daß es um Unfälle geht, um einen Antrag und um einen Versicherungsschein. Weshalb steht im einen Fall der bestimmte Artikel, im andern nicht? Ebenso wie die Referenten der sechs definiten Ausdrücke \*eingeführt sind, sind sie \*einzig. Es gibt nicht einen einzigen Versicherungsfall, einen einzigen Versicherer, einen einzigen Vertrag. Es geht auch nicht um den generischen Versicherungsfall noch um die generischen Leistungsarten, wenn denn dieser Begriff überhaupt einen Sinn haben soll. Intuitiv geht es um den *jeweiligen* Versicherungsfall, jenen, der unter bestimmten Umständen

eintritt, es geht um *den jeweiligen* Versicherer, *den jeweiligen* Versicherten, *den jeweiligen* Vertrag und dessen Wirksamkeit, die *jeweiligen* Leistungsarten. Mit anderen Worten: es verhält sich hier ebenso wie mit den Vorkommen definiter Ausdrücke in Gesetzestexten: sie sind relativiert, und diese Relativierung kann sich aus dem Text selbst ergeben oder aber aus der Realität, in der Versicherungsfälle in Raum und Zeit verwirklicht werden.

Nimmt man all diese Beobachtungen zusammen, so zeichnet sich ein etwas anderes Bild von der Funktion definiter nominaler Ausdrücke ab als in der linguistischen Tradition vertreten, das letzterem nicht widerspricht, sondern es als einen Sonderfall erscheinen läßt. Diesen Gedanken will ich nun etwas näher ausführen.

### 3.5 Die Konturen eines neuen Bildes

Es wäre vermessen, aus der Betrachtung einiger Beispiele eine neue Theorie über ein Problem ableiten zu wollen, über das es eine Flut von Literatur gibt. Immerhin werden doch einige Konturen sichtbar, die hier nachgezeichnet werden sollen. Es sei zunächst daran erinnert, daß - im Gegensatz zu dem aus der Schulgrammatik vertrauten Bild - der >bestimmte< Artikel nicht in einem Gegensatzverhältnis zum >unbestimmtem steht (vgl. Abschnitt 3.1). Er tritt zu einem Ausdruck hinzu, der einen bestimmten deskriptiven Gehalt hat; dazu kann auch eine quantitative Angabe zählen: *ein Täter*, *zwei Esel*, *Rechtsfähigkeit*, *Leistungsarten*. Diesen Teil will ich einmal >die Beschreibung< nennen. Zur Beschreibung kann nun noch eine Definitheitsmarkierung, eben durch den bestimmten Artikel, hinzugefügt werden (es gibt noch andere Möglichkeiten, die hier nicht betrachtet werden). Dabei wird unter bestimmten Umständen die numerische Angabe *ein* - der sogenannte >unbestimmte Artikel< - weggelassen. Der allgemeine Aufbau einer definiten Nominalphrase ist dann *definitiver Artikel - Beschreibung*, wie in *die zwei Täter*, Ihre Bedeutung ergibt sich aus diesen zwei Komponenten, nämlich aus dem, was die Beschreibung beiträgt, und aus dem, was der Artikel beiträgt. Ersteres ist relativ einfach anzugeben: es greift all jene Entitäten heraus, die unter die Beschreibung fallen, also hier all jene, die die Eigenschaft haben, zwei Täter zu sein. Mit andern Worten, die Bedeutung von *zwei Täter* ist die Menge ZT aller Mengen, die genau zwei Täter umfaßt.

Was leistet nun zusätzlich die Definitheitsmarkierung durch den bestimmten Artikel? Sie grenzt ZT auf ein einziges Element *relativ zu X* - was immer dies sein mag - ein, also auf eine Menge, die aus zwei Tätern besteht. Man könnte diesen Gedanken vielleicht durch das Schlagwort >relativierte Einzigkeit< bezeichnen. Der Beitrag, den der bestimmte Artikel leistet, hat also einen konstanten Bestandteil (>einzig<) und einen variablen Bestandteil, ebendieses X. Wie wird dieses X nun festgelegt? Dafür gibt es nach den obigen Beobachtungen zumindest vier Möglichkeiten:

- (a) Durch eine relationale Angabe in der NP selbst, wie in (*die Rechtsfähigkeit*) *der Menschen* oder (*die Vollendung*) *der Geburt* in §1 BGB; diese Angabe kann selbst wiederum definit sein und unterliegt dann denselben Mechanismen.
- (b) Durch eine entsprechende Angabe im Satz. Dies gilt für *der Geburt* in §1 BGB, das auf den jeweiligen Menschen zu relativieren ist; ein solcher Teilausdruck findet sich nicht im nominalen Ausdruck selbst, wohl aber im selben Satz.
- (c) Durch eine entsprechende Angabe im vorausgehenden Text. Dies ist der Fall in Beispielen, die in der Literatur gelegentlich als >assoziative Einführung< bezeichnet werden, etwa in einer Folge wie ... *kam es zur Anklageerhebung. Der Beschuldigte* ... Es ist zwar nicht gesagt, aber es ist klar, daß es sich um den relativ zu dieser Anklageerhebung einzigen Beschuldigten handelt.
- (d) Durch eine Instantiierung in der Realität. Dies ist jener Fall, den wir beispielsweise oben im Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder auch mit §17 StGB beschrieben haben. Es geht um eine >Instantiierung< des sprachlich Ausgedrückten in Raum und Zeit. Der Text selbst legt überhaupt nichts weiter fest, was X nun tatsächlich ist, die Variable bleibt offen und wird erst im Bezug auf bestimmte Situationen kontextuell gedeutet.

Die vier genannten Möglichkeiten schließen einander nicht aus. Es kann, wie schon die wenigen hier betrachteten Beispiele deutlich machen, ganze Ketten solcher Relativierungen geben.

Wie passen die etablierten Begriffe \*eingeführt und \*einzig in dieses Bild? Für letzteren Begriff ist dies einfach zu sehen. In den Beispielen, die in der Linguistik normalerweise betrachtet werden, geht es um einen bestimmten raumzeitlichen Kontext, der automatisch die Einschränkung von X liefert. Dies ist etwa bei der Darstellung eines singulären Geschehens in der Vergangenheit der Fall, wie man es etwa in einer (nichtfiktionalen) Erzählung findet. Relativ zu diesem Geschehen ist dann die Referenz eines definiten Ausdrucks >einzig<. Aber das ist eben nur ein Diskurstyp. Ein Satz in einem Kuchenrezept, etwa *Man läßt den Teig eine Stunde wallen*, liefert von sich aus keine solche Einschränkung. Aber in jedem konkreten Fall, bei jeder raumzeitlichen Instantiierung dieses Satzes, ist natürlich der Teig einzig relativ zu dieser Instantiierung. Die \*Einzigkeit ist also einfach ein Sonderfall der allgemeinen Funktion des bestimmten Artikels.

Nicht anders ist es im Grunde bei \*eingeführt. Betrachten wir dazu noch einmal die Beispiele 3 und 4:

- (3) Ein Mann und eine Frau kamen herein. Der Mann trug ein grünes Wams.  
 (4) Ein Mann kam herein, dann eine Frau, dann noch ein Mann. Der Mann trug ein grünes Wams.

Bei 2 ist *der Mann* angemessen, weil X auf eine bestimmte raumzeitliche Konstellation eingeschränkt ist, in der nur ein Element vorkommt, das unter die Beschreibung >ein Mann< fällt. Dies gilt immer unter der Voraussetzung, daß man weiter über ebendiese Konstellation redet. Bei 3 ist *der Mann* nicht angemessen, weil man zwar auch hier über eine singuläre Konstellation redet, in dieser aber werden zwei Männer eingeführt, und dann ist die Bedingung >einzig relativ zu X< verletzt. Daher ist \*eingeführt an sich nicht ausreichend; es ist ein Sonderfall der allgemeinen Bedeutung des bestimmten Artikels.

Die vorstehenden Überlegungen zu einem besseren Verständnis der Definitheit sind, wie angekündigt, höchst skizzenhaft. Eine Analyse entlang dieser Linien hat aber den Vorzug, auch Verwendungsweisen abzudecken, die gang und gäbe sind, unter dem etablierten Bild der Definitheit aber völlig kryptisch erscheinen.

#### 4. Temporalität

The one thing I have learned from my work on modal verbs is this: Reality is much overrated.

George V. Miller

##### 4.1 Einleitung

Jede menschliche Erfahrung vollzieht sich in Raum und Zeit. So nimmt nicht wunder, daß diese beiden Kategorien in allen Sprachen reichen Ausdruck finden. In vielen Sprachen jedoch gibt es eine bemerkenswerte Asymmetrie zwischen ihnen. Während es durchweg ins Ermessen des Sprechers gestellt ist, ob er sich zum Ort äußern will, hat er beim Ausdruck der Zeit diese Freiheit nicht; mit der Wahl des finiten Verbs muß der Sprecher sich entscheiden, wie er das Dargestellte in die Zeit einordnet. So ist das Tempus beispielsweise in allen indogermanischen Sprachen eine obligatorische Kategorie, ein strukturbedingter Zwang. Kein Wunder daher, daß diese Kategorie seit den ältesten Tagen der Sprachwissenschaft Gegenstand intensiver Betrachtungen ist (vgl. etwa den schönen Überblick in Binnick 1991).

##### 4.2 Das tradierte Bild

Nach Aristoteles, und damit seit jeher, unterscheidet sich das Verb (rhema) vom Nomen (onoma) dadurch, daß es nicht nur etwas prädiziert, sondern dieser Prädikation eine Zeitangabe hinzufügt. Anders als das Nomen *Gesundheit*, das ein zeitloses Prädikat darstellt, sagt die Verbform *ist gesund* (»hygi-

ainei«), daß diese Eigenschaft jetzt von etwas gilt. Damit hat er nicht nur eine wesentliche Unterscheidung zwischen den beiden wichtigsten Wortklassen, sondern auch die Kategorie des Tempus auf den Weg gebracht. Es ist bemerkenswert, daß Aristoteles in dieser oft zitierten Stelle aus dem dritten Kapitel von *Peri hermeneias* eine *finite* Verbform als Beispiel verwendet, während wir doch gewohnt sind, Wortklasseneinteilungen am Beispiel infiniter Formen zu diskutieren. Man fragt sich, ob Aristoteles auf eine ähnliche Unterteilung gekommen wäre, wenn das Griechische keine finiten Formen kennen würde, wie das Chinesische. Wenn man die Aristotelische Bestimmung zunächst einmal akzeptiert, jedenfalls in diesem Punkt - und die gesamte Grammatiktradition des Abendlandes hat dies getan -, dann ergibt sich sogleich die Frage, was denn die Zeiten sind, die da durch die Wahl der Verbform angegeben werden. Die allgemeine Vorstellung ist, daß es drei Zeiten gibt, die sich durch ihr Verhältnis zum wahrnehmenden - oder auch zum Sprechenden - Subjekt unterscheiden: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Diese Vorstellung liefert seit fast zweieinhalb Jahrtausenden die Folie für die Analyse der »Zeitformen« des Verbs, wie es sich nach außen hin immer noch vielfach in der Terminologie niederschlägt: Die Ausdrücke »Tempora, Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft, past, present, future«, um nur einige zu nennen, sind Termini, die sich sowohl auf die *Zeiten* selbst wie auf die *Formen des Verbs* beziehen. Diese Mehrdeutigkeit hat sich als eine unerschöpfliche Quelle von Problemen und Konfusionen erwiesen, denn die einfache Gleichung geht natürlich seit zweieinhalb tausend Jahren nicht auf. Es gibt nach dieser Vorstellung drei Zeiten, aber (im Griechischen, Lateinischen, überhaupt den meisten indoeuropäischen Sprachen) wesentlich mehr »Zeitformen« des Verbs - im Lateinischen drei *tempora*, aber sechs Tempora. Ich will diese Diskrepanz zu Ehren des Stagiristen hier als das »Aristotelische Dilemma« bezeichnen.

Grundsätzlich gibt es zwei Wege, dieses Dilemma aufzulösen: Entweder man nimmt mehr und komplexere »Zeiten« als die drei kanonischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft an, oder aber man nimmt an, daß die Zeitformen etwas anderes oder zusätzlich etwas anderes auszudrücken. In der Geschichte der Grammatik ist man vorrangig, aber nicht ausschließlich, den zweiten Weg gegangen. Demnach drücken die Zeitformen nicht nur aus, wie sich das dargestellte Geschehen relativ zum Jetzt verhält, sondern sie geben auch bestimmte >Schemen< auf dieses Geschehens wieder. So können sie beispielsweise das Geschehen als abgeschlossen oder als im Verlauf befindlich darstellen, und zwar unabhängig davon, wie es zum Jetzt, zur Sprechzeit, einzuordnen ist. In vielen Sprachen ist diese Kategorie des *Aspekts* sogar die dominante Form der Temporalität; in den meisten verbindet sie sich mit der anderen, dem *Tempus*. Das kanonische Bild umfaßt daher zwei fundamentale Kategorien der Zeitlichkeit, die beide mit der Flexion des Verbs verbunden sind. Die entsprechende Definition, die Brights Enzyklopädie gibt (Bright 1992) und die von Joan Bybee stammt, faßt dieses Bild schön zusammen:

TENSE refers to the grammatical expression of the time of the situation described in the proposition, relative to some other time. This other time may be the moment of speech: e. g. the PAST and FUTURE designate time before and after the moment of speech, respectively [ ... ]. TENSE is expressed by inflections, by particles, or by auxiliaries in connection with the verb [...]. ASPECT is not relational like tense; rather, it designates the internal temporal organization of the situation described by the verb. The most common possibilities are PERFECTIVE, which indicates that the situation is to be viewed as a bounded whole, and IMPERFECTIVE, which in one way or another looks inside the temporal boundaries of the situation!...] These aspects are usually expressed by inflections, auxiliaries, or particles.

Beim Tempus spielen also zwei Zeitintervalle eine Rolle. Dies sind die >Situationszeit< (im folgenden TSit genannt), d. h. die Zeit, zu der sich das dargestellte Geschehen abspielt, und die Sprechzeit (im folgenden TU genannt). Letztere ist gewöhnlich >deiktisch< gegeben: sie ergibt sich aus dem Hier und Jetzt der Redesituation. Die Situationszeit wird relativ zu dieser Sprechzeit eingeordnet: sie kann ihr vorausgehen, ihr folgen oder (mehr oder minder) gleichzeitig zu ihr sein. Das Tempus ist daher nach traditioneller Vorstellung eine *deiktisch-relationale* Kategorie. Der Aspekt hat nichts mit einer solchen relativen Einordnung zu tun, erlaubt aber weitere Differenzierungen, die sich in der Wahl anderer Formen des flektierten Verbs niederschlagen. Tempus und Aspekt verbinden sich oft in einer solchen grammatischen Form, und wenn man von >Tempusformen< spricht, ist zumeist eine solche Verbindung gemeint. Dies ist das kanonische Bild, wie wir es aus der Schulgrammatik kennen.

Wie schon erwähnt, gibt es noch andere Möglichkeiten, das Aristotelische Dilemma zu lösen. So findet sich schon in der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft des 19. Jahrhunderts der Gedanke, daß man noch einen weiteren Zeitpunkt in Rechnung stellen muß. So schreibt beispielsweise Hermann Paul in § 189 seiner >Prinzipien der Sprachgeschichte< (erstmalig 1880, hier zitiert nach der 5. Aufl., 1920, S. 273-274):

Die Kategorie des Tempus beruht [...] auf dem zeitlichen Verhältnis, in dem ein Vorgang zu einem bestimmten Zeitpunkt steht. Als solcher kann zunächst der Augenblick genommen werden, in dem sich der Sprechende befindet, und so entsteht der Unterschied zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, welchem die grammatischen Kategorien Perfektum, Präsens, Futurum entsprechen. [...]

Statt der Gegenwart kann nun aber ein in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegender Punkt genommen werden, und zu diesem ist dann wieder in entsprechenderweise ein dreifaches Verhältnis möglich. Es kann etwas gleichzeitig, vorangegangen oder bevorstehend sein. Gleichzeitigkeit mit einem Punkte in der Vergangenheit hat ihren Ausdruck im Imperfektum gefunden, das ihm Vorausgegangene wird durch das Plusquamperf. bezeichnet [...].

Wir haben nunmehr also drei zeitliche Größen im Spiel, um die Funktion der einzelnen Zeitformen zu beschreiben. Zwischen diesen bestehen die drei üblichen Relationen VOR, NACH, GLEICHZEITIG. Diese Vorstellung liegt vielen modernen Semantiktheorien zugrunde, soweit sie sich mit Tempus und Aspekt befaßt. Allerdings schreibt man sie gewöhnlich nicht Hermann Paul, sondern Hans Reichenbach (1947) zu, der etwas andere Bezeichnungen hat: point of speaking S, point of reference R, und point of event E. Die Idee ist jedoch grundsätzlich dieselbe. Reichenbach sagt nicht, was dieser >point of reference< eigentlich ist, ein Problem, auf das wir gleich zurückkommen.

### 43 Risse im Bild

Bleiben wir zunächst einmal bei der traditionellen Vorstellung, derzufolge das Tempus zeitliche Relationen zwischen zwei Intervallen ausdrückt - der deiktisch gegebenen Sprechzeit TU und der Situationszeit TSit, jener Zeit also, zu der das dargestellte Geschehen spielt. Wir haben demnach das folgende Bild:

Vergangenheitsformen:	TSit	liegt vor	TU
Gegenwartsformen:	TSit	gleichzeitig zu	TU
Zukunftsformen:	TSit	liegt nach	TU

Differenzierungen zwischen den einzelnen Formen, etwa der Unterschied zwischen Perfekt und Präteritum im Deutschen, werden davon nicht berührt. Läßt man dies außer Acht, so ist diese Vorstellung von Tempus nicht nur fest etabliert, sondern, möchte man meinen, auch eine recht klare. Der Eindruck trägt. Dies wird sofort deutlich, wenn man sich nicht auf die üblichen Beispiele »echter Ereignisse« beschränkt, sondern das Tempus etwa bei Zuständen betrachtet. Nehmen wir etwa an, ein Zeuge wird vor Gericht gefragt, was er beobachtet hat, als er das Zimmer betrat. Dann könnte er etwa sagen:

(3) Das Licht war an. Auf dem Fußboden lag eine Katze. Sie war tot.

Diese Aussage enthält drei Präterita, die sich allesamt auf die Situationen in der Vergangenheit beziehen - auf das Ansein des Lichtes, auf das auf-dem-Fußboden-liegen einer Katze und auf das Totsein ebendieser Katze. Liegen diese drei Situationen vor der Sprechzeit? Das ist sehr unklar. Es könnte durchaus sein, daß das Licht zur Sprechzeit immer noch brennt, wenn es denn inzwischen niemand ausgeschaltet hat. Dann enthält die Situation die Sprechzeit, statt ihr voranzugehen. Dasselbe gilt für das Auf-dem-Fußboden-Liegen der Katze. Beim Totsein der Katze schließlich ist es sogar ziemlich sicher, daß sie zur Sprechzeit immer noch tot ist. In allen drei Fällen wird aber sinnvollerweise die *Vergangenheitsform*, genauer gesagt, das Präteritum, verwendet. Mit andern Worten: das »Ereignis« im weitesten Sinne des Wortes kann durchaus die Sprechzeit einschließen, und dennoch ist es angemessen



und richtig, das Präteritum zu gebrauchen. Man beachte, daß es sich hier keineswegs um eine besondere Verwendung handelt, die man etwa um spezieller rhetorischer Effekte wegen verwenden würde (wie etwa beim sogenannten historischen Präsens). Jede andere Tempusform wäre in der gegebenen Situation eher ungewöhnlich.

Beispiele dieser Art - und sie lassen sich leicht vermehren - zeigen, daß die so einfache und klare Vorstellung vom Tempus als Relation zwischen Sprechzeit und Situationszeit offenbar nicht richtig ist, oder jedenfalls nur in manchen Fällen zutrifft. Hilft es, wenn man einen dritten zeitlichen Parameter ansetzt, wie Paul oder Reichenbach? Auch hier gibt es erhebliche Schwierigkeiten; sie sind allerdings ganz anderer Art. Was Sprechzeit und Situationszeit sind, ist einigermaßen gut zu verstehen (wenn auch näher betrachtet doch wieder nicht unproblematisch, wie wir gleich sehen werden). Ebenso kann man annehmen, daß die drei zeitlichen Relationen klar und einsichtig sind. Was aber ist der »dritte Zeitpunkt«? Nach Paul ist es irgendein beliebiger in Vergangenheit oder Zukunft liegender Zeitpunkt, sagen wir gestern um zehn Uhr. Wenn nun zu diesem Zeitpunkt ein Vorgang erfolgt, was ist dann der Unterschied, ob man sich mit dem Perfectum oder dem Imperfectum auf diesen Vorgang bezieht? In beiden Fällen liegt eine bestimmte Zeit, nämlich gestern um zehn Uhr, vor der Sprechzeit; in beiden Fällen liegt der Vorgang selbst gleichzeitig zu dieser Zeit; in beiden Fällen liegt der Vorgang vor der Sprechzeit. Was also ist der Unterschied? Oder betrachten wir den Unterschied zwischen Plusquamperfectum und einfachem Perfectum. Nach Paul liegt der Unterschied darin, daß es im ersten Falle noch einen zwischen Sprechzeit und Vorgang liegenden Zeitpunkt gibt, sodaß eben der Vorgang selbst vor beiden liegt. Das Problem ist bloß: Einen solchen dazwischenliegenden Zeitpunkt gibt es *immer* - es sei denn der Vorgang selbst geht der Sprechzeit *so unmittelbar* voraus, daß man sich dazwischen keinen weiteren Zeitpunkt vorstellen kann; das aber ist schwer möglich. Vorhandensein und Nichtvorhandensein eines »dritten« Zeitpunktes kann also eigentlich garnicht zwischen Perfectum und Imperfectum trennen, und ebensowenig zwischen Perfectum und Plusquamperfectum. Wie schon bemerkt, beruft sich die moderne Semantik gewöhnlich nicht auf Paul direkt, sondern auf Reichenbach. Das Problem ist aber genau dasselbe: es ist vollkommen unklar, was unter >point of reference< zu verstehen sein soll (vgl. dazu Hamann 1987, Klein 1992).

Die hier nur kurz umrissenen Bedenken betreffen die Art der Relation (liegt beim Vergangenheitstempus TSit wirklich vor TU?) und die Natur des dritten Intervals. Eines lassen sie aber unberührt, und das ist die Rolle der Sprechzeit. In allen gängigen Tempustheorien wird angenommen, daß das Geschehen in der einen oder anderen Weise auf eine deiktisch gegebene Zeit, eben die Sprechzeit, bezogen wird. Stimmt dies? Sehen wir uns darauf hin wiederum einige Rechtstexte an.

## 4.4 Rechtstexte

Beginnen wir diesmal mit dem Gesetz aller Gesetze, dem Grundgesetz. Da heißt es unter anderem:

Art. 1 : Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 5: [...] Eine Zensur findet nicht statt.

Wie verhalten sich die hier beschriebenen Sachverhalte zur deiktisch gegebenen Sprechzeit? Oder anders gesagt, wo auf der Zeitachse liegt die Situationszeit in diesen Fällen? Solche Fragen legt sich der Linguist gewöhnlich nicht vor. Er betrachtet in der Regel *singuläre Ereignisse in der realen, manchmal auch in einer als real ausgegebenen Welt*, Beide Sätze im Grundgesetz enthalten aber - ein struktureller Zwang unserer Sprache - eine Tempusform, nämlich das Präsens. Nach kanonischer Vorstellung sollten folglich Sprechzeit und Situationszeit zusammenfallen. Hier gerät man bei diesen beiden anscheinend so klaren Begriffen doch ins Zaudern. Was ist die Sprechzeit beim Grundgesetz? Ist es die Zeit, zu der es verabschiedet wurde? Zu der es letztmalig geändert wurde? Ist es die Zeit, zu der man es gerade liest? Ist es die Zeit, zu der der geneigte Leser den vorliegenden Aufsatz liest, also jetzt? Offenbar ist der Begriff >Sprechzeit< für solche Texte überhaupt nicht definiert. Nehmen wir für die Zwecke der vorliegenden Überlegungen an, es ist in der Tat der Zeitpunkt, zu dem der Leser diesen Aufsatz liest. Was ist nun die Situationszeit? Die Situation ist hier kein Ereignis, sondern ein Sachverhalt. Das ist an und für sich kein Problem für die klassische Tempustheorie. Aber was ist die Zeit dieses Sachverhaltes in beiden Sätzen? Es ist zunächst einmal klar, daß die Artikel des Grundgesetzes nicht irgendwelche Verhältnisse beschreiben, die in der Realität bestehen. Vielmehr geht es um die Geltung von bestimmten normativen Vorstellungen. Ist TSit also die Geltungsdauer des Grundgesetzes? Das ist bei *Eine Zensur findet nicht statt* einleuchtend, bei *Die Würde des Menschen ist unantastbar* etwas weniger. Man hat hier schon die Vorstellung, als würde nicht eine Norm aufgestellt, sondern ein Sachverhalt konstatiert, ein Sachverhalt, von dem die Verfasser glauben, daß er sehr viel länger währt als die Geltungsdauer des Grundgesetzes. Dies hängt mit dem besonderen Status der ersten Artikel des Grundgesetzes zusammen. Im allgemeinen ist es sicher sinnvoll anzunehmen, daß die >Situationszeit< eines Gesetzes seiner Geltungsdauer entspricht. Wir haben also als TU die jeweilige Lesezeit und als TSit die Geltungsdauer. Wird dann die übliche Definition der Präsensform erfüllt? Demnach sollen beide simultan sein. Das ist sicher nicht so, die Geltungsdauer ist viel länger. Dies kann man dadurch korrigieren, daß für das Präsens nicht Gleichzeitigkeit von TU und TSit verlangt wird, sondern daß erstere in letzterer enthalten ist. Mit allen diesen größeren und kleineren Verrenkungen kann man den klassischen Begriff des Tempus für das Grundgesetz retten.

Betrachten wir nun ein weiteres Beispiel, nämlich den bereits in Abschnitt 3.4 zitierten Paragraphen 17 des BGB:

- § 7. (1) Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.  
(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.  
(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Hier ist nun sehr wohl von konkreten Ereignissen die Rede, vom Niederlassen an einem Ort, der Begründung eines Wohnsitz, dessen Bestehen und seiner Aufgabe. All diese Situationen sind in einem ganz andern Sinne in der Zeit als das Bestehen einer Zensur. Es sind Dinge, die geschehen oder nicht, es sind nicht Normen, die durch das Gesetz gesetzt werden - obwohl §7 BGB natürlich auch Normen setzt. Wie sind diese Situationen relativ zur Sprechzeit einzuordnen? Offenbar garnicht, sie können in der Vergangenheit liegen, in der Gegenwart, in der Zukunft.

Wenn man die temporalen Verhältnisse in solchen Texten beschreiben will, muß man offenbar zwei ganz verschiedene Ebenen unterscheiden:

A. Es gibt zunächst einmal die übergeordnete Ebene der >normativen Festlegung<. Der Sachverhalt, um den es geht - ich nenne ihn einmal Sit-A - betrifft die Gültigkeit einer Norm, die durch den ganzen Satz beschrieben wird, beispielsweise *Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz*. Die Zeit dieser Norm, also TSit-A entspricht der Geltungsdauer des Gesetzes, und falls diese Zeit die Sprechzeit - was immer diese sein mag - enthält, dann wird regelgerecht das Präsens verwendet. Sit-A ist singular, und deshalb gibt es auch nur eine entsprechende TSit-A.

B. Es gibt einzelne, gleichfalls vom Satz beschriebene Geschehnisse, Situationen vom Typ Sit-B, beispielsweise das Niederlassen einer Person, das mögliche Bestehen eines Wohnsitzes an mehreren Orten. Anders als bei Sit-B sind sie ihrer Zahl nach nicht festgelegt. Von den ihnen entsprechenden Zeiten, also TSit-B<sub>1</sub>, T-SitB<sub>2</sub>, ..., ist lediglich gefordert, daß sie in den Rahmen von TSit-A fallen. Sie brauchen nicht ihrerseits die Sprechzeit zu enthalten. Es wird weiterhin nicht gesagt, daß überhaupt eine solche Situation besteht, weder als Norm noch als faktischer Sachverhalt.

Für den Juristen klingt dies selbstverständlich. Das eine ist die Norm, das andere sind die einzelnen Fälle, die unter diese Norm fallen. Das linguistische Problem liegt darin, daß die ans finite Verb geknüpften Tempusformen eigentlich nicht auf Ebene A angesiedelt sind, sondern auf Ebene B: Flexionsformen wie *niederläßt, begründet, wird aufgehoben* beschreiben nicht Sit-A, sondern Sit-B.<sup>5</sup> Für die temporale Einordnung relevant ist aber Sit-A. Dieses

Die einzige scheinbare Ausnahmen in §7 ist das modale *kann* im zweiten Satz. Aber

ist jedoch nicht am Verb festzumachen, sondern an irgendeiner abstrakten, übergeordneten Kategorie, die im Satz gar nicht sprachlich sichtbar gemacht ist. Diese Kategorie will ich einstweilen einmal TOP nennen, weil sie gleichsam oberhalb des Satzes selbst steht. Wir können dann die klassische Tempustheorie zumindest einigermaßen retten, wenn wir annehmen, daß die Präsenzmartierung nicht eine Relation zwischen der Sprechzeit und dem vom Verb und seinen Komplementen beschriebenen Sachverhalt, also Sit-B, ausdrückt, sondern zwischen der Sprechzeit und dem unsichtbaren TOP. Die einzelnen Situationen stehen dann ihrerseits irgendwie im temporalen Bezug zu TOP; im Fall zumindest fallen sie in die Zeit, die TOP entspricht, hier also die Geltungsdauer des Gesetzes.

Gibt es auch Gesetze mit anderen Tempusformen, beispielsweise der Vergangenheit? Das erscheint zunächst einmal unplausibel, denn nach dem bisher Gesagten bezieht sich ja die Tempusmarkierung auf die Geltungsdauer der Norm. Nach klassischer Vorstellung sagen Vergangenheitsformen, also Perfekt oder Präteritum, aber, daß die zeitlich eingeordnete Situation vor der Sprechzeit liegt. Nicht nur bei juristischen Problemen ist nun bisweilen ein Blick ins Gesetz hilfreich, beispielsweise ins Strafgesetzbuch:

§ 8. [Zeit der Tat] Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen.

§ 9. [Ort der Tat] (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Es scheint etwas merkwürdig, daß der Gesetzgeber die Zeit der Tat als jene Zeit definiert, an der die Handlung oder Unterlassung eigentlich vorüber ist (*begangen hat, hätte handeln müssen*). Aber es ist auch keine wirkliche Ungereimtheit, denn anders als der erläuternde Zusatz >Zeit der Tat< nahelegt, wird nicht die Zeit der Tat definiert, sondern es wird definiert, wann eine Tat vorüber ist (*ist begangen*), anders gesagt, es wird festgelegt, was als Nachzeit einer Tat zu gelten hat. Deutlicher wird dies noch bei §9, wo der Tatort als ein Ort (oder eine Menge von Orten) definiert wird, an dem früher einmal eine bestimmte Tat begangen wurde oder an dem bestimmte Folgen sichtbar sind (oder sichtbar sein könnten). Jedenfalls ist klar, daß sich der Gesetzgeber fleißig des Perfekts bedient und daß sich dieses Perfekt, gegen die übliche

dieses *kann* bezieht sich gleichfalls nicht auf die Gültigkeit der Norm - es wird nicht gesagt, daß die rechtliche Regelung möglicherweise gilt, sondern daß sie gilt - sondern auf die Möglichkeit des untergeordneten Sachverhalts, d. h. auf Situationen vom Typ Sit-B.

Definition eines Vergangenheitstempus, nicht auf die Sprechzeit bezieht. Was hingegen nicht vorkommt, ist das Präteritum, außer in der Copula *war*, die im Deutschen aber oft das Perfekt *ist gewesen* vertritt, und indirekt im Plusquamperfekt:

§ 31. [Rücktritt vom Versuch der Beteiligung]. (1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. [...]

2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,

3.[...]

§ 310. [Tätige Reue.] Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so wird er nicht wegen Brandstiftung bestraft.

Auch hier liegt natürlich kein unmittelbarer Bezug zur Sprechzeit vor. Vielmehr drücken diese Formen lediglich relationale Zeitverhältnisse innerhalb der Beschreibung des Sachverhaltes - Sachverhalt im Sinne von Sit-B oben. Wir haben eine Hierarchie von Intervallen innerhalb einer beliebigen Situation von Typ Sit-B, und es ist diese Hierarchie, die in die mit TOP verankerte übergeordnete Zeit fällt - die Zeit der Geltungsdauer des Gesetzes.

Schließen möchte ich mit einem besonders schönen Beispiel, in dem der Gesetzgeber eben diese interne Differenzierung geändert hat. Sie betrifft wiederum das Grundgesetz, und zwar Artikel 72 in seiner derzeit - d. h. zur Sprechzeit - gültigen Fassung:

Art. 72. (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Bis 1994 hieß es im letzten Satz [...] *Gebrauch macht*. Streng genommen hat die alte Formulierung die Befugnis der Länder nur für jene mehr oder minder lange Zeitspanne eingeschränkt, zu der der Bund damit beschäftigt ist, ein entsprechendes konkurrierendes Gesetz zu erlassen. Danach, also wenn das Bundesgesetz besteht, hätten sie, nimmt man die alte Formulierung dem exakten Sinne nach - was wahrscheinlich niemand täte -, wiederum die Befugnis, konkurrierende Gesetze zu erlassen. Die neue Formulierung schließt ihre Befugnis für die Zeit nach dem Erlaß durch den Bund aus. Allerdings betrifft sie nicht jene Fälle, in denen die Länder schneller waren. Wenn man daher Artikel 72 als die Konkretisierung von Artikel 31 *Bundesrecht bricht Landesrecht* auffaßt, bleiben bereits erlassene Ländergesetze erhalten. Wenn man dies aber nicht tut, dann ist Artikel 72 eigentlich überflüssig. Aber das ist keine linguistische, sondern einjuristische Frage.

#### 4.5 Konturen eines neues Bildes

Was uns die Betrachtung dieser wenigen Beispiele lehrt, ist dreierlei. Zum ersten ist der Bezug zur Sprechzeit ein Sonderfall, jedenfalls wenn man mit >Sprechzeit< tatsächlich jene Zeitspanne versteht, zu der Sprecher und Hörer gemeinsam gewisse kommunikative Handlungen vollziehen. Man muß diesen Begriff vielleicht durch einen allgemeineren Begriff wie >Interpretationszeit< ersetzen. Was diese Interpretationszeit ist, hängt mit dem Diskurstyp zusammen. Wir haben angenommen, daß dies bei Gesetzestexten - bei Texten, die die Geltung irgendwelcher Normen setzen -, jene Zeit ist, zu der man sie liest. Dies ist sicher zu allgemein. Schließlich liest man auch heute noch die Gesetze Hammurabis. Vielleicht sollte man sagen: es ist jene Zeit, zu der eine befugte Instanz, beispielsweise ein Gericht, davon Gebrauch macht. Das ist wiederum zu eng. Wir wollen, daß das Präsens im Gesetz auch für uns gilt, die wir keine Gerichte sind. Wie immer - man muß eine diskursspezifische Interpretation des Begriffes >Interpretationszeit< finden. Die in der tradierten Tempustheorie weithin unstrittige Festlegung auf die >Sprechzeit<, die deiktische Origo, ist nur eine der vielen Möglichkeiten, die vor allem dann zum Tragen kommt, wenn man singuläre Geschehnisse in der Realität einordnen will. Und das ist, wie bemerkt, der Lieblingsdiskurstyp der Sprachwissenschaftler.

Zum zweiten muß man in irgendeiner Form eine Differenzierung innerhalb des vom jeweiligen Satz beschriebenen Sachverhalts annehmen. Das, was der Satz im unmittelbaren Sinne beschreibt, ist nur im Grenzfall direkt auf die Interpretationszeit beziehbar. Wir haben oben angenommen, daß es irgendeine Zwischenebene gibt, dort TOP genannt, die auf der einen Seite mit der Interpretationszeit, auf der anderen mit dem konkreten Inhalt des Satzes verbunden ist. Wie man sich dies im einzelnen vorzustellen hat, hängt wiederum vom Diskurstyp ab. Bei Gesetzestexten entspricht TOP ein allgemeiner Sachverhalt, dessen Geltung nicht beschrieben, sondern durch das Gesetz normativ festgelegt wird. Seine Zeit ist die Geltungsdauer der entsprechenden Norm, und diese umfaßt die Interpretationszeit. Die konkreten Sachverhalte, die von den einzelnen Sätzen beschrieben wären, fallen in diese Geltungsdauer. Bei singulären Geschehnissen in Raum und Zeit, wie sie etwa in einem Unfallbericht dargestellt werden, ist TOP anders organisiert: es bezieht sich unmittelbar auf die dargestellte Realität, und es geht nicht um in vergleichbarer Weise eingeschachtelte Situationen. Deshalb ist das, was dargestellt wird, sozusagen unmittelbar zur Interpretationszeit. Diese wiederum ist normalerweise deiktisch gegeben. Und auf diesen Sonderfall bezieht sich die klassische Tempustheorie.

Zum dritten bleibt aber von der klassischen Vorstellung sehr wohl etwas erhalten - nämlich daß das Tempus temporale Relationen zwischen Zeitspannen ausdrückt. Auch die Natur dieser Relationen ist dieselbe - vor, nach, gleichzeitig, enthalten in usw. Was nicht bleibt, ist die Art und Weise, wie die relevanten Zeitspannen gedeutet werden.

### 5. Ganz ähnlich: Satzmodus

In der Zeit zwischen der Verkündung des Urteils und der Vollstreckung werden die Verurteilten einzeln in den Zimmern eines geeigneten Hauses festgehalten; das Militär wehrt alle Anstürme der Bevölkerung in angemessener Weise ab; Verletzungen sind tunlichst zu vermeiden. Die Verurteilten werden derart verwahrt, daß sie jeweils durch einen Raum voneinander getrennt sind; diese Vorschrift besteht nicht für die Verurteilten aus dem andern Land, das die Rufe unserer Sprache nicht versteht. Während der Seelsorger von Zelle zu Zelle geht» wird unter Blasen und Trommelschlag auf der Straße des Dorfes die Todeszeit verkündet.

Die Hinrichtung wird vollzogen innerhalb des Hofes des Hauses. Die Verurteilten treten einzeln aus der Tür in die Sonne und heben ein wenig die gefesselten Hände; der erste geht langsam über den Hof zur Mauer. Indes er sich umdreht, spuckt er aus; daraufhin spucken auch die übrigen Verurteilten aus [...]

Handke, Das Standrecht

Das Merkwürdige an Handkes Text ist der Bruch zwischen Sätzen, die angeben, was im Falle des Standgerichts zu geschehen hat, und Sätzen, die angeben, was jemand tut. Es sind zwei ganz verschiedene Verwendungsweisen von Sätzen der gleichen Form. In der Tradition der Sprachwissenschaft beschreibt man diese Verwendungsweisen durch die Kategorie des Modus oder der Modalität; die Terminologie schwankt. Zitieren wir auch hier die entsprechende Definition in Brights Enzyklopädie (vol. IV: 317), sie stammt diesmal von Crystal, findet sich aber fast wörtlich im einschlägigen Artikel von Bybee, ebd. S. 144):

*Mood* A grammatical category, typically of verb inflection, that indicates what the speaker is doing with a proposition in a particular discourse situation. Mood normally identifies the status of an utterance, for example an indicative (the unmarked form), imperative (a command), hortative (an exhortation), or subjunctive (a subordination). Also called *Modality or Mode*, especially in the absence of inflectional forms.

In all ihrer Unbestimmtheit wird diese Charakterisierung dem tradierten Bild dieser Kategorie nicht übel gerecht. Eine Äußerung kann zu bestimmten kommunikativen Zwecken verwandt werden, dies spiegelt sich in ihrer Form wider, insbesondere in der Flexion des Verbs. Dazu gibt es, wie zu Definitheit und zum Tempus, zwar in der traditionellen wie in der modernen Linguistik eine ausgedehnte Literatur. Aber anders als bei diesen beiden Kategorien ist sie beim Modus nicht zu einem halbwegs festen, geschweige denn einem kanonischen Bild geronnen. Weder über die verschiedenen Verwendungswei-

sen noch über die ihnen entsprechenden Ausdrucksmittel ist man sich einig. Traditionell geht man von letzteren aus, beispielsweise den drei >Modi< des Verbs Indikativ, Konjunktiv (oder Subjunktiv), Imperativ, und überlegt alsdann, wozu diese wohl dienen mögen. Aber sie können in aller Regel zu sehr vielem verwendet werden. Umgekehrt kann man fragen, welche Verwendungsweisen es gibt, und dann zu klären suchen, wie sie sich sprachlich niederschlagen. Bekannt sind etwa Karl Bühlers drei >Funktionen< der Sprache Appell, Ausdruck und Darstellung oder die verschiedenen Einteilungen in >Sprechakttypen< im Anschluß an John Searle. Man kann jedoch, trotz exzellenter Einzeluntersuchungen, in keiner Weise von einem etablierten Forschungsstand reden (vgl. etwa Meibauer 1987 und darin namentlich die Aufsätze von Meibauer und Altmann). Es wäre daher unbillig, ihn zu kritisieren. Statt dessen will ich einen Umstand in diesem Bericht herausgreifen, der für die gesamte linguistische Tradition von Aristoteles bis heute charakteristisch ist. In Crystals Definition kommt er in der Wendung *indicative (the unmarked form)* zum Ausdruck. Das Normale sind Sätze im Indikativ, und normal ist auch die Annahme, daß diese dazu dienen, irgendwelche Verhältnisse in der Realität zu beschreiben. Alle anderen Fälle werden traditionell als etwas Besonderes betrachtet.

Gesetzestexte stehen auch im Indikativ. Sie beschreiben aber nicht die Realität, sondern sie setzen Normen. Der Indikativ hat also zumindest zwei grundverschiedene Funktionen, ebenjene, die Handke in seinem Text ausgenutzt hat. Dieses Faktum ist offensichtlich, es ist auch keine sonderlich originelle Einsicht. Aber es ist ein Ärgernis, denn es ist immer mißlich, wenn man zu der Annahme gezwungen ist, daß ein bestimmtes Ausdrucksmittel nicht immer denselben Bedeutungsbeitrag macht. Es läge daher nahe zu überlegen, ob man, ähnlich wie bei der Definitheit, nicht die Bedeutung des Indikativs in einen konstanten und einen variablen Beitrag aufspalten kann. Letzterer kann auf verschiedene Weisen gefüllt werden. Bei einem Gesetzestext leistet dies gleichsam die Präambel, die da sagt: *Folgendes soll gelten*. Alles weitere fällt in den Skopus dieser Präambel. Bei einem Unfallbericht lautet die - explizite oder implizite - Präambel hingegen: *Folgendes ist wahr*. Die assertive Kraft, die dem Indikativ zugeschrieben wird, liegt daher überhaupt nicht in der grammatischen Form, sondern sie ist aus dem übertragen, was ich hier die >Präambel< genannt habe. Entsprechendes gilt für andere Diskurstypen, beispielsweise für fiktionale Texte.

Nun ist die Lage bei Gesetzestexten jedoch schwieriger. Wie unsere Überlegungen in Abschnitt 4.4 und 4.5 deutlich gemacht haben, muß man eigentlich zwei miteinander verknüpfte Ebenen unterscheiden: jene, auf der es um die Gültigkeit einer Norm geht, und eine weitere, in der es um einzelne in der Realität möglicherweise bestehende Sachverhalte, um Taten und Untaten geht. Von letzteren wird nicht behauptet, daß sie bestehen, noch werden sie normativ gefordert. Das Gesetz über die ständige Niederlassung an einem Ort und deren Folgen gälte auch, wenn sich niemand ständig an einem Ort



niederließe. Es ist aber auch nicht gefordert, daß jemand dies tut. Das heißt, daß Indikative wie *niederläßt*, *begründet*, *wird aufgehoben* für sich genommen *weder deontisch noch assertiv* sind. Die Verhältnisse gestalten sich ähnlich wie beim Tempus, und so liegt es nahe anzunehmen, daß es auch hier eine abstrakte Kategorie (oben haben wir sie TOP genannt) gibt, in der dies geregelt ist. Wie es geregelt ist, hängt vom Diskurstyp ab. Eine weitere Frage ist dann, wie sich die konkrete flektierte Form im einzelnen Satz auf das dort Geregelte bezieht.

#### 6. Was lehrt uns dies?

Wie alle Wissenschaften nährt sich die Linguistik von dem Wissen, das die Altvorderen uns hinterlassen haben und das wir zu mehren gehalten sind. Leider haben uns die Altvorderen nicht nur positives Wissen hinterlassen, sondern auch bestimmte Weisen, damit umzugehen - >Begriffe, welche sich bei der Ordnung der Dinge als nützlich erwiesen haben< Ebendeshalb, wegen ihres großen Nutzens für viele Zwecke, verschließen oder erschweren sie aber den Zugang zu wesentlichen Aspekten des Gegenstands, dessen Gesetzmäßigkeiten es zu klären gilt. Und wie Einstein weiter sagt: >Der Weg des wissenschaftlichen Fortschritts wird durch solche Irrtümer oft für lange Zeit ungangbar gemacht. Es ist deshalb durchaus keine müßige Spielerei, wenn wir darin geübt werden, die längst geläufigen Begriffe zu analysieren und zu zeigen, von welchen Umständen ihre Berechtigung und Brauchbarkeit abhängt. < Ebendies zu tun, war die Absicht dieses Aufsatzes.

#### Summary

What can the language of the law tell us about language?

Traditional as well as modern linguistics are in many ways biased by a one-sided diet of examples. Our ideas about tense, mood, definiteness and indefiniteness, to mention but these, are mainly tuned to utterances which describe singular situations in reality. In these contexts, it makes sense to say, for example, that tense relates the time of the situation to the deictic time of speech. But there are many other discourse types, for example laws and other legal texts, which do not seem to function in this way. It is difficult to see, for example, what the >time of speech< in this type of texts is. Still, they use tense marking, such as the present and the perfect. A number of examples from legal texts are examined, and it is shown that standard assumptions about the functioning of tense, definiteness and other categories reflect very special cases of their meaning.

### *Literatur*

- Binnick, Robert J. 1991. *Time and the verb*. Oxford. Blackwell.
- Borsche, Tilman. 1990. Quid est? Quod accidit? Notizen zur Bedeutung und Entstehung des Begriffs der grammatischen Akzidentien bei Donatus. *LiLi* 76. 13-28.
- Bright, William. Ed. 1992. *International Encyclopedia of Linguistics*. Oxford. Oxford University Press.
- Christophersen, Paul 1993. *The articles. A study of their theory and use in English*. Copenhagen. Munksgaard.
- Dudengrammatik. 1966.1984.1998. *Der Große Duden, Bd. IV. Grammatik*. Mannheim. Bibliographisches Institut.
- Hamann, Cornela. 1987. The awesome seeds of reference time. A. Schopf, ed., *Studies on Tensing in English, vol. 1* Tübingen. Niemeyer. 27-69.
- Hawkins, John. 1978. *Definiteness and indefiniteness*. London. Croom Helm.
- Heim, Irene. 1982. *The semantics of definite and indefinite noun phrases*. Phil. Diss. MIT.
- Kamp, Hans, and Reyle, Uwe. 1993. *From discourse to logic*. Dordrecht. Kluwer.
- Klein, Wolfgang. 1992. The present perfect puzzle. *Language* 68. 525-552.
- Lyons, Christopher. 1999. *Definiteness*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Meibauer, Jörg Ed. 1987. *Satzmodus zwischen Grammatik und Pragmatik*. Tübingen Niemeyer.
- Ostertag, Gary. Ed. 1998. *Definite Descriptions*. Cambridge, Mass. MIT Press.
- Paul, Hermann. 1880. *Principien der Sprachgeschichte*. Jena. Niemeyer. (5. Auflage 1920).
- Präve, Peter. 2000. Versicherungsbedingungen und Transparenzgebot. *Versicherungsrecht* 2000. 138-144.
- Priscianus. 1496. *Opera*. Venedig. Bonetus Locatellus.
- Russell, Bertrand. 1905. On Denoting. *Mind* 14. 479-493.
- Schwintowski, Hans-Peter (1998): Transparenz und Verständlichkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen *Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht* 3. 97-136.
- Sperber, Dan, and Wilson, Deirdre. 1986. *Relevance: Communication and Cognition* Oxford. Blackwell.